



Gesetzentwurf

der Natur- und Umweltverbände NABU, DNR, DUH und WWF

Entwurf eines Gesetzes zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes sowie zur Regelung seiner nachhaltigen Nutzung (BWaldG)

Inhalt

Vorbemerkung	- 5 -
A. Problem und Ziel.....	- 6 -
B. Lösung	- 7 -
C. Alternativen	- 7 -
D. Struktur des Entwurfs	- 7 -
E. Erfüllungsaufwand	- 9 -
E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.....	- 9 -
E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	- 9 -
E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung.....	- 9 -
Synopse Bundeswaldgesetz Alt und Neu	- 10 -
Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften	- 10 -
§ 1 Gesetzeszweck.....	- 10 -
§ 2 Anwendungsbereich des Gesetzes	- 12 -
§ 3 Waldeigentumsarten	- 13 -
§ 4 Waldbesitzer	- 14 -
§ 4a Gemeinwohl- und Ökologiepflichtigkeit des Waldeigentums (Neu).....	- 14 -
Zweites Kapitel – Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes (Neu)	- 15 -
Abschnitt I – Schutz, Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald (Neu)	- 15 -
§ 5 Allgemeine Grundsätze zum Schutz, zur Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald (Neu)	- 15 -
Abschnitt II – Erhaltung und Mehrung des Waldes und seiner Funktionen	- 19 -
§ 6 Minderung des Klimawandels (Klimawandel-Mitigation).....	- 19 -
§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes (Klimaanpassung)	- 20 -
§ 8 Erhaltung der Waldfläche	- 21 -
§ 9 Mehrung der Waldfläche	- 23 -
§ 10 Schutzwald	- 25 -
§ 12 Betreten des Waldes	- 26 -
§ 13 Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen (Neu)	- 27 -

Abschnitt III – Ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes	28 -
§ 14 Allgemeine Grundpflichten der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes	28 -
§ 15 Anforderungen der vorbildhaft-nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes (Neu).....	31 -
§ 16 Besondere Grundpflichten der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes in Schutzgebieten	32 -
Drittes Kapitel – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	34 -
Abschnitt I – Zweck gemeinsamer Walderhaltung und Waldbewirtschaftung.....	34 -
§ 17 Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse	34 -
Abschnitt II – Waldmanagementgemeinschaften.....	34 -
§ 18 Zweck von Waldmanagementgemeinschaften	34 -
§ 19 Aufgaben der Waldmanagementgemeinschaft.....	35 -
§ 20 Anerkennung.....	36 -
§ 21 Verleihung der Rechtskräftigkeit an Vereine.....	38 -
§ 22 Widerruf der Anerkennung	38 -
Abschnitt III – Forstbetriebsverbände – Waldschutzgemeinschaften.....	38 -
§ 23 Begriffe und Aufgaben	38 -
§ 24 Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbands	39 -
§ 25 Bildung eines Forstbetriebsverbands.....	40 -
§ 26 Mitgliedschaft.....	40 -
§ 27 Satzung	41 -
§ 28 Organe des Forstbetriebsverbands.....	41 -
§ 29 Aufgaben der Verbandsversammlung	41 -
§ 30 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmverhältnis	42 -
§ 31 Vorstand.....	43 -
§ 32 Verbandsausschuß.....	43 -
§ 33 Änderung der Satzung	43 -
§ 34 Ausscheiden von Grundstücken	43 -
§ 35 Umlage, Beiträge.....	44 -
§ 36 Aufsicht.....	44 -
§ 37 Verbandsverzeichnis	45 -
§ 38 Auflösung des Forstbetriebsverbandes	45 -

Abschnitt IV – Forstwirtschaftliche Vereinigungen	- 46 -
§ 39 Begriff und Aufgabe	- 46 -
§ 40 Anerkennung	- 47 -
 Abschnitt V – Ergänzende Vorschriften	 - 48 -
§ 41 Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	- 48 -
§ 42 Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	- 49 -
 Viertes Kapitel – Governance und Umsetzung.....	 - 50 -
§ 43 Governance des Waldsektors	- 50 -
§ 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Verwaltungszwang	- 55 -
§ 45 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (Neu)	- 56 -
 Fünftes Kapitel – Schlussvorschriften	 - 58 -
§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen	- 58 -
§ 47 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen	- 59 -
§ 48 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften.....	- 60 -

Vorbemerkung

Die vorliegende Ausarbeitung für ein neues Bundeswaldgesetz wurde gemeinsam im Konsortium erstellt von:

Deutscher Naturschutzring (DNR)

Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH)

NABU (Naturschutzbund Deutschland) e.V.

WWF Deutschland

Der Entwurf gibt nicht notwendigerweise die jeweilige Meinung aller beteiligten Organisationen wieder.

Bei der Erstellung des Textvorschlages wurden die beteiligten Organisationen abschnittsweise von Prof. Dr. rer. silv. Justus Eberl, unter Mitarbeit von Ass. jur. Philipp Korbmacher und Ref. jur. Fabian Tigges, gutachterlich beraten. Prof. em. Dr. jur. Eckard Reh binder unterstützte in der Rolle eines Reviewers.

Die Beteiligten Organisationen bedanken sich außerdem bei Greenpeace Deutschland und der Rechtsanwältin Dr. Cornelia Ziehm für kollegialen Austausch und Unterstützung.

Weiterer Dank gilt Prof. Dr. Detlef Czybulka für ehrenamtliche ergänzende Einschätzungen.

A. Problem und Ziel

Der Wald in Deutschland befindet sich in einem katastrophalen Zustand. Seit 2018 ging auf etwa 500.000 ha die Bestockung verloren. Weitere 600.000 ha Waldfläche befindet sich in einem stark geschädigten Zustand. Hinzu kommen Waldbrände, die allein im Jahr 2022 über 4000 ha Wald, zerstörten. Vier von fünf Bäumen zeigen Kronenschäden auf (Waldzustandsbericht 2022). Auf rund 3 Mio. ha sind naturferne und kulturbestimmte Waldflächen im Zuge des Klimawandels ebenfalls unmittelbar bedroht.

Die Regelungen des aktuellen Bundeswaldgesetz haben sich als unzureichend erwiesen, den schlechten Zustand des Waldes zu verhindern, seine Biodiversität und ökosystemaren Funktionen ausreichend zu schützen und den Wald auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten. Das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft von 1976 ist kein Vollgesetz, sondern als Rahmengesetz unter der damaligen Gesetzgebungszuständigkeit erlassen worden. Als Rahmengesetz legte es lediglich Grundsätze fest. Seit der Föderalismusreform ist der Bund für die Gesetzgebung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (Art. 74 Abs. (1) Nr. 29 GG) sowie der Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung) (Art. 74 Abs. (1) Nr. 17 GG) zuständig. Den Ländern steht ein Abweichungsrecht mit Ausnahme der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege zu (Art. 72 Abs. (3) Nr. 2 GG).

Bei Erlass des Bundeswaldgesetz 1975 war sich der Gesetzgeber der Rolle der Wälder für den Biodiversitäts- und Klimaschutz wie den Wasserhaushalt noch nicht vollumfänglich und wissenschaftsbasiert bewusst. Mit dem Pariser Klimaabkommen wurden die Wälder jedoch als aktiver Teil in die Klimaschutzbemühungen einbezogen. Die Europäische Union hat das Pariser Klimaabkommen durch Erlass der LULUCF-VO für den Landnutzungssektor umgesetzt und konkrete Ziele definiert. Für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland legt das Klimaschutzgesetz des Bundes (KSG) konkrete Ziele für den LULUCF-Sektor fest. Neben diesen notwendigen Zielbestimmungen gibt es bisher jedoch noch keine Instrumente, um die forstpolitische Steuerung des Sektors auf die Erreichung dieser Ziele auszurichten. Dies soll das neue BWaldG leisten.

Schließlich spielt der Wald insbesondere in Hinsicht auf die Umsetzung des bestehenden EU-Naturschutzrechts (Natura2000), der Ziele des Globalen Rahmenabkommens für Biodiversität (GBF 2022) von Montreal sowie die nationale Umsetzung der Europäischen Biodiversitätsstrategie eine herausragende Rolle. Nach letzterer sollen bis 2030 mindestens 30% der Landgebiete in Europa innerhalb eines Netzwerks von Schutzgebieten liegen und darin wirksam bewirtschaftet und erhalten werden. Die Wirksamkeit bestehender und neuer Schutzgebiete mit hohem Biodiversitätswert oder -potenzial sollen verbessert und der Wasser- und Bodengesundheit eine hohe Priorität eingeräumt werden. Ein Drittel der geschützten Fläche (10% aller Landgebiete) soll einem strengen Schutzregime unterliegen, welches eine industrielle Entwicklung und wirtschaftliche Landnutzung strikt ausschließt und dem Prozess- und Biodiversitätsschutz Vorrang einräumt. Alle Primär- und Altwälder sollen den Zielen dieses strengen Biodiversitätsschutzes dienen (natürliche Waldentwicklung).

Die Novellierung des BWaldG bietet die Möglichkeit, einen maßgeblichen Beitrag zur Umsetzung internationaler Verpflichtungen einerseits und zur Erfüllung der staatlichen Verantwortung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung (Artikel 20a GG) andererseits zu erfüllen.

B. Lösung

Neufassung des BWaldG als Vollgesetz.

C. Alternativen

Keine.

D. Struktur des Entwurfs

Bisheriges BWaldG	Novellierungsvorschlag BWaldG
Erstes Kapitel	
Allgemeine Bestimmungen	Zweck und Begriffsbestimmungen <i>Erweiterung des Waldbegriffs auf Boden, Flora und Fauna, Neuausrichtung der Gesetzesziele</i>
Zweites Kapitel – Abschnitt I	
Erhaltung des Waldes	Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes <i>Ausdifferenzierung der Erhaltungsziele, Ge- und Verbote an die Allgemeinheit, Biodiversitäts- und Klimaschutz</i>
Zweites Kapitel – Abschnitt II	
Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung	Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Waldmehrung <i>Differenziertes System einer guten fachlichen Praxis, Ge- und Verbote an die Forstwirtschaft</i>
Drittes Kapitel	
Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
Drittes Kapitel – Abschnitt I	
Allgemeine Vorschriften	Zweck gemeinsamer Walderhaltung und Waldbewirtschaftung <i>Neuausrichtung forstwirtschaftlicher Verbände, Vorrang des Waldschutzes</i>
Drittes Kapitel – Abschnitt II	
Forstbetriebsgemeinschaften	Waldmanagementgemeinschaften
Drittes Kapitel – Abschnitt III	
Forstbetriebsverbände	Waldschutzgemeinschaften
Viertes Kapitel	
Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht	Governance und Umsetzung <i>Durchsetzung des BWaldG als Vollgesetz, informationelle, finanzielle und regulative Instrumente sowie freiwillige Finanzierung</i>
Fünftes Kapitel	
Schlußvorschriften	Schlussvorschriften

Die Struktur des vorliegenden Entwurfs für eine Neufassung des BWaldG als Vollgesetz kann wie folgt zusammengefasst werden:

Aufbau und zentrale Begriffe des BWaldG (Waldfunktionen, Verbot der Waldumwandlung, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse) sind im Interesse der Rechtsicherheit in ihrer Grundstruktur beibehalten, aber inhaltlich grundsätzlich neu ausgerichtet und weiterentwickelt worden.

Das BWaldG als Vollgesetz enthält weiterhin fünf Kapitel.

Im ersten Kapitel werden weiter der Zweck und wesentliche Begriffe, die zur Anwendung des Gesetzes rechtstechnisch notwendig sind, definiert. Der Gesetzeszweck in § 1 ist grundsätzlich umgestaltet worden.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird weiter in § 2 definiert, ist jedoch im Sinne eines holistischen und ökosystemaren Ansatzes grundsätzlich ausgeweitet worden, sodass sich der Geltungsbereich nunmehr nicht nur auf den aufstockenden Bestand bezieht, sondern auch auf dessen Struktur, den Waldboden, das Waldklima, Wasserhaushalt, Flora, Fauna und Funga des Waldes.

Die §§ 3 und 4 sind als technische Begriffsbestimmungen weitgehend gleichgeblieben, sind aber um eine Verordnungsermächtigung zum Problem des „Wald ohne Eigentümer“ und um ein allgemeines Vorkaufsrecht für Bund, Länder und Kommunen ergänzt worden.

Im Zweiten Kapitel werden die Zweckbestimmungen des § 1 weiter ausgefaltet und in operationalisierbare, qualifizierbare und quantifizierbare Ziele übersetzt.

Dabei richtet sich der erste Abschnitt des zweiten Kapitels an alle Nutzer des Waldes, also insbesondere auch die Öffentlichkeit, während sich der zweite Abschnitt insbesondere an forstlichen Nutzungsinteressen des Waldes, also insbesondere auch die Waldbesitzenden richtet. Im ersten Abschnitt werden die allgemeinen und speziellen Schutzziele definiert und für die Dimensionen des Waldökosystems (Funga, Flora, Fauna) weiter ausgeführt. Dazu werden Ver- und Gebote, aber auch Rechte als allgemeine Grundsätze formuliert. Für die Operationalisierung der Schutzziele im Bereich der Funga, Flora und Fauna werden Waldlebensraumtypen und Waldarten als Leit- und Zielarten für einen guten Erhaltungszustand definiert.

Bewertung

Mit dem vorliegenden Entwurf wird das bisherige Rahmengesetz in ein Vollgesetz überführt. Der Gesetzeszweck wird grundlegend neu formuliert und vorrangig auf den Schutz des Waldes wegen seines eigenen Wertes, seiner Bedeutung für den Schutz der Biodiversität und des Klimaschutzes und die Biodiversität ausgerichtet. Mit der Einbeziehung von Wasser und Boden samt Edaphon nimmt das neue BWaldG das ganze Ökosystem Wald in den Blick. Durch Indikatoren wie Leitarten und Lebensraumtypen werden die anspruchsvollen Schutzziele flächendeckend operationalisierbar und überprüfbar gemacht. Es wird ein System mit gestuften Anforderungskriterien bestehend aus allgemeinen Grundpflichten der ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung, einer vorbildhaft-nachhaltigen Waldbewirtschaftung für den Staatswald sowie besonderen Grundpflichten für die Bewirtschaftung in Schutzgebieten formuliert. Klimaschutz wird erstmals in das Waldgesetz aufgenommen. Es werden konkrete Ziele und Maßnahmen vorgegeben und verschiedene Umsetzungsinstrumente installiert. Mit einem neuen Abschnitt zur Umsetzung des Gesetzes

wird erstmals in ein deutsches Verwaltungsgesetz die Zivilgesellschaft eingebunden und der Begriff Governance eingeführt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, insbesondere solchen mit Waldbesitz (rd. 2 Mio. Menschen bundesweit), entsteht je nach Lage und Situation im jeweils betrachteten Wald die Notwendigkeit anders zu wirtschaften, um den Wald bei fortschreitendem Klimawandel mit Wetterextremen widerstandsfähiger zu machen und dadurch länger erhalten zu können. Das neue BWaldG soll dem Absterben des Waldes sowie wirtschaftlichen Schäden vorbeugen und eine langfristige Nutzbarkeit seiner Ökosystemleistungen ermöglichen. Die notwendige Transformation des Waldmanagements ist bereits in vielen naturnah wirtschaftenden Betrieben ohne langfristige finanzielle Verluste oder sogar mit Mehreinnahmen gelungen. Trotzdem können in der Transformationsphase bis zu 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes Erfüllungsaufwände entstehen. Die in diesem Gesetz beschriebenen Ziele und Vorgaben erfordern neue Managementansätze, deren Erstellung und Etablierung Fördermittel in Höhe von bis zu 10 Mrd. Euro benötigen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere Unternehmen mit Waldbesitz und im Wald tätige sowie nachgelagerte Unternehmen in der Holzwirtschaft, entsteht je nach Lage und Situation erheblicher Erfüllungs- und Investitionsaufwand, um veränderten Herangehensweisen und Wirtschaftsentscheidungen umsetzen zu können. Gleichzeitig kann es zu vorübergehenden Mindererlösen und Mehraufwendungen kommen. Es bedarf daher eines begleitenden Finanzierungsprogramms zur Transformation der Wald- und Holzwirtschaft, um beispielsweise den Umgang mit stärker dimensioniertem Holz sowie stoffliche Verwendungsmöglichkeiten von Laubholz zu ermöglichen. Durch das neue BWaldG entsteht die Möglichkeit für die Wirtschaft, trotz steigender Risiken für den Walderhalt möglichst hohen Nutzen aus dem Eigentum zu ziehen. Für die Wirtschaftstransformation sollten im Zeitraum bis zu 10 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes bis zu 5 Mrd. Euro über ein Förderprogramm bereitgestellt werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung, insb. solche mit Waldbesitz, und im Wald tätige Verwaltungen entsteht je nach Lage und Situation im jeweils betrachteten Wald erheblicher Erfüllungsaufwand (insbesondere in den Naturschutzbehörden wie in der Umwelt- und Waldnaturschulungsausbildung).

Erforderlich ist eine langfristige Aufstockung des Fachpersonals für Planung, Verwaltung und Vollzug sowie eine Weiterbildungsoffensive für alle mit Belangen des Waldes Befassten (einschließlich Juristen). Für beide Bereiche bedarf es in den nächsten 10 Jahren rund 4 Mrd. Euro.

Synopse Bundeswaldgesetz Alt und Neu

Gesetz zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes sowie zur Regelung seiner nachhaltigen Nutzung (BWaldG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswaldgesetzes

Titel alt	Titel neu
Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur und Förderung der Forstwirtschaft (BWaldG)	Gesetz zum Schutz, zur Wiederherstellung und zur Förderung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes sowie zur Regelung seiner nachhaltigen Nutzung (BWaldG)

Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften

Titel alt	Titel neu
Erstes Kapitel – Allgemeine Vorschriften	[unverändert]

§ 1 Gesetzeszweck

Zweck dieses Gesetzes ist insbesondere, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion)	(1) Der Wald ist aufgrund seines eigenen Wertes, für den dauerhaften Erhalt der Leistungsfähigkeit des Waldnaturhaushaltes und seiner Funktionen und als Grundlage der Umweltprozesse und des Lebens und der Gesundheit des Menschen, auch in Verantwortung für die künftigen Generationen unter den Bedingungen sich zunehmend ändernder Umweltbedingungen im Klimawandel, so zu erhalten, zu schützen, zu mehren, wiederherzustellen und zu vernetzen, dass
	1. die biologische Vielfalt im Wald flächig verbessert und erhalten wird,

und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion)	2. die regulierenden, aufrechterhaltenden und bereitstellenden Funktionen des Waldes gesichert werden,
	3. günstige Bedingungen für den Erhalt des Landschaftswasserhaushalts, die Reinhaltung und die Kühlung der Luft, den Erhalt der Bodengesundheit und den Schutz vor Bodenerosion bestehen,
	4. die kulturellen Funktionen des Waldes, insbesondere das Landschaftsbild und das Betreten für die Erholung, erhalten werden,
	5. die Funktion des Waldes als großes Kohlenstoffreservoir gegen Degradation oder Verlust der Vegetation oder der Böden und die damit verbundene Freisetzung zusätzlicher Treibhausgas-Emissionen geschützt und die Eignung der Waldökosysteme zu einer zusätzlichen Bindung von atmosphärischem Kohlenstoff in Vegetation und Waldböden und zur Minderung von Treibhausgasen bewahrt werden.
zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren	-
und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern,	-
2. die Forstwirtschaft zu fördern und	(2) Zweck des Gesetzes ist ferner, die nachhaltige und ordnungsgemäße Nutzung und Bewirtschaftung des Waldes unter Berücksichtigung von §1 (1) zu regeln. Es ist eine zukunftsweisende und risikomindernde Waldentwicklung und Bewirtschaftung zu ermöglichen und zu fördern.
3. einen Ausgleich zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer herbeizuführen	(3) Bei Konflikten zwischen dem Interesse der Allgemeinheit und den Belangen der Waldbesitzer ist ein Ausgleich oberhalb der in diesem Gesetz formulierten Grundsätze und -pflichten herbeizuführen.

§ 2 Anwendungsbereich des Gesetzes

Titel alt	Titel neu
Wald	Anwendungsbereich des Gesetzes
(1) Wald im Sinne dieses Gesetzes ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche.	(1) Dieses Gesetz gilt für jede mit Waldpflanzen bestockte Grundfläche von mindestens 0,5 ha
	einschließlich des Bodens, der Funga, der Flora, der Fauna und des Klimas des Waldökosystems (Waldökosystem im Sinne dieses Gesetzes).
	Anderweitig genutzte, nicht bebaute Flächen und ohne Zusammenhang mit bebauten Flächen stehende Bereiche mit im wesentlichen walddtypischen Pflanzen (einschließlich Pioniergehölzen) gelten fünf Jahre nach Aufgabe der Nutzung als Wald im Sinne dieses Gesetzes, sofern sie nicht andere geschützte oder schützenswerte Biotope oder Lebensräume darstellen oder als solche wiederhergestellt werden sollen.
Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.	Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Waldmoore, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.
<p>(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundflächen auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen), 2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), 3. mit Forstpflanzen bestockte Flächen, die am 6. August 2010 in dem in § 3 Satz 1 der InVeKoS-Verordnung vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 7. Mai 2010 (eBAnz AT51 2010 V1) geändert worden ist, bezeichneten Flächenidentifizierungssystem als landwirtschaftliche Flächen erfasst sind, solange deren landwirtschaftliche Nutzung andauert, 4. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit 	<p>(2) Kein Wald im Sinne dieses Gesetzes sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundflächen, auf denen Baumarten mit dem Ziel baldiger Holzentnahme angepflanzt werden und deren Bestände eine Umtriebszeit von nicht länger als 20 Jahren haben (Kurzumtriebsplantagen und Weihnachtsbaumkulturen), 2. Flächen mit Baumbestand, die gleichzeitig dem Anbau landwirtschaftlicher Produkte dienen (agroforstliche Nutzung), 3. in der Flur oder im bebauten Gebiet gelegene kleinere Flächen, die mit einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden und 4. mit Waldpflanzen bestockte Grundflächen <ol style="list-style-type: none"> a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises.

<p>einzelnen Baumgruppen, Baumreihen oder mit Hecken bestockt sind oder als Baumschulen verwendet werden, und</p> <p>5. mit Forstpflanzen bestockte Grundflächen</p> <p>a) auf Schienenwegen, auch auf solchen in Serviceeinrichtungen, sowie</p> <p>b) beidseits der Schienenwege in einer Breite von 6,80 Meter, gemessen von der Gleismitte des außen liegenden Gleises, oder, wenn die Schienenwege im Bereich von Böschungen oder Einschnitten liegen, bei denen die Böschungsschulter oder der Böschungsfuß weiter als 6,80 Meter von der Gleismitte aus liegt, in einer Breite von der Gleismitte bis zum Böschungsfuß oder zur Böschungsschulter.</p>	
<p>(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.</p>	<p>(3) Die Länder können andere Grundflächen dem Wald zurechnen und Schmuckreisigkulturen sowie zum Wohnbereich gehörende Parkanlagen vom Waldbegriff ausnehmen.</p>

§ 3 Waldeigentumsarten

Titel alt	Titel neu
Waldeigentumsarten	[unverändert]

<p>(1) Staatswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum des Bundes, eines Landes oder einer Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts steht, sowie Wald im Miteigentum eines Landes, soweit er nach landesrechtlichen Vorschriften als Staatswald angesehen wird.</p>	[unverändert]
<p>(2) Körperschaftswald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der im Alleineigentum der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der Zweckverbände sowie sonstiger Körperschaften des öffentlichen Rechts steht; ausgenommen ist der Wald von Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen, sowie von Realverbänden, Hauberggenossenschaften, Markgenossenschaften, Gehöferschaften und ähnlichen Gemeinschaften (Gemeinschaftsforsten), soweit er nicht nach landesrechtlichen Vorschriften als Körperschaftswald angesehen wird.</p>	[unverändert]

(3) Privatwald im Sinne dieses Gesetzes ist Wald, der weder Staatswald noch Körperschaftswald ist.	[unverändert]
--	---------------

§ 4 Waldbesitzer

Titel alt	Titel neu
Waldbesitzer	[unverändert]

Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbarer Besitzer des Waldes ist.	(1) Waldbesitzer im Sinne dieses Gesetzes sind der Waldeigentümer und der Nutzungsberechtigte, sofern dieser unmittelbare Besitzer des Waldes ist.
	(2) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Justiz zuständige Bundesministerium durch Verordnung besondere Regeln, verkürzte Verfahren und Vereinfachungen für die treuhänderische Verwaltung, Ersitzung und Eigentumszuweisung von Waldgrundstücken ohne handlungsfähigen Eigentümer im Rahmen der geltenden Gesetze zu erlassen.
	(3) Bund, Ländern und Kommunen steht für Waldflächen, die von Privatpersonen und Körperschaften aufgegeben oder zum Verkauf angeboten werden zum Wohl der Allgemeinheit ein Vorkaufsrecht zu.

§ 4a Gemeinwohl- und Ökologiepflichtigkeit des Waldeigentums (Neu)

- (1) Waldeigentum verpflichtet zum Schutz von Biodiversität und Klima. Dies gilt im besonderen Maße für den Staats- und Körperschaftswald.
- (2) Es gibt keine Bewirtschaftungspflicht.

Zweites Kapitel – Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes (Neu)

Titel alt	Titel neu
Erhaltung des Waldes	Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes

Abschnitt I – Schutz, Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald (Neu)

Titel alt	Titel neu
Forstliche Rahmenplanung	Schutz, Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität

§ 5 Allgemeine Grundsätze zum Schutz, zur Behandlung und Wiederherstellung der Biodiversität im Wald (Neu)

Titel alt	Titel neu
[weggefallen]	Allgemeine Grundsätze zum Schutz, zur Behandlung und zur Wiederherstellung der Biodiversität

- (1) Das Waldökosystem ist zum Schutz der Waldbiodiversität und in Hinblick auf die zu erwarteten Klimaänderungen sowie die damit einhergehenden Unsicherheiten so zu schützen, zu behandeln und zu bewirtschaften,
1. dass sich die natürliche Vielfalt der Biozönose und die strukturelle Vielfalt der Habitate und alle Waldentwicklungsphasen einstellen und adaptiv weiterentwickeln können,
 2. dass es für zukünftigen Generationen von Waldbewirtschaftenden Wald erhalten bleibt (Risikominimierung),
 3. dass Politikziele und Strategien, wie:
 - a. das Übereinkommen über die biologische Vielfalt der Vereinten Nationen vom 29. Dezember 1993, insbesondere das „Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework“,
 - b. die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 – Mehr Raum für die Natur in unserem Leben der Europäischen Kommission vom 20. Mai 2020,
 - c. die jeweils aktuelle Fassung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung, sowie die Biodiversitätsstrategien der Länder erreicht werden können.
 4. dass nicht nur Prozesse und Maßnahmen nachhaltig ausgestaltet sind, sondern bei der Nutzung der Wälder die Ziele durch Berücksichtigung der Mengennachhaltigkeit gemäß § 14 Abs. (3) erreicht werden können.

(2) In Staats- und Körperschaftswäldern sind bis zum Jahr 2030 mindestens 15 vom Hundert als Waldflächen für natürliche Waldentwicklung auszuweisen und zu managen.

1. Unter Wäldern mit natürlicher Waldentwicklung werden alle Waldbestände und waldfähigen Flächen mit einer Größe von mehr als 0,3 Hektar verstanden, die sich

dauerhaft und verbindlich gesichert eigendynamisch entwickeln können. Forstwirtschaftliche Nutzung sind in diesen Flächen strikt ausgeschlossen (Prozessschutz).
2. Nicht ausgeschlossen in Flächen mit natürlicher Waldentwicklung sind die Jagd, der allgemeine öffentliche Zutritt, nicht beeinträchtigende Forschungsaktivitäten, es sei denn Schutzgebietsverordnungen oder andere Vorgaben schließen dies gesondert aus.
3. Waldbesitzende können auf Antrag z.B. aus Mitteln des Klima- und Transformationsfonds (Sondervermögen errichtet nach dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1807) für die Ausweisung von Flächen der natürlichen Waldentwicklung einen Ausgleich für Mindereinnahmen durch Erschwernis und Mindererlöse erhalten. Die Bundesregierung wird damit beauftragt, einen Pauschalbetrag/ha festzusetzen und alle 5 Jahre anzupassen.

§ 5a Schutz und Behandlung des Bodens und des Wasserhaushalts (Neu)

Titel alt	Titel neu
Vorschriften für den Landesgesetzgeber	Schutz und Behandlung des Bodens und des Wasserhaushalts

Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung. Die Länder sollen innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Bestimmungen dieses Kapitels entsprechende Vorschriften einschließlich geeigneter Entschädigungsregelungen erlassen oder bestehende Vorschriften anpassen	(1) Der Wald ist so zu schützen und zu behandeln, dass seine Böden samt Edaphon und dem Wasserhaushalt dauerhaft in einem guten Zustand erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden (allgemeiner Grundsatz).
	(2) Das Befahren des Waldbodens mit Fahrzeugen abseits eines dauerhaften Wegesystems ist verboten (allgemeiner Grundsatz). Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Verordnung für Bodenschäden, die durch unbefugtes Befahren entstehen, Pauschalbeträge für Schadensersatz festzusetzen und die Beweislast zu regeln.
	(3) Die Funga darf von jedermann für den Eigenverbrauch schonend und in haushaltsüblichen Mengen genutzt werden (allgemeiner Grundsatz). Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständige Bundesministerium durch Verordnung Art und Umfang der Ausübung dieses Rechts, insbesondere die Größe haushaltsüblicher Mengen zu regeln und Ausnahmen für Schutzgebiete zu benennen.
	(4) Das Waldökosystem darf nicht künstlich entwässert werden. Entwässerung des Waldes oder von Erschließungen, die den Abfluss und

Sedimentaustrag aus dem Wald beschleunigen oder erhöhen sind untersagt (allgemeiner Grundsatz).

(5) Das Waldökosystem darf nicht künstlich gekalkt, gedüngt oder chemisch behandelt werden (allgemeiner Grundsatz).

§ 5b Schutz und Behandlung der Flora (Neu)

(1) Die Pflanzenwelt des Waldes und ihre Diversität sind zu schützen, zu erhalten und ein guter Erhaltungszustand wiederherzustellen. Dabei sind vorrangig die natürlichen Regenerationskräfte des Ökosystems zu nutzen.

Die Behandlung der Waldflora dient dem Ziel einen pflanzensoziologisch-standortheimischen arten-, struktur- und vortratsreichen Wald mit seinen natürlichen Lebensräumen zu entwickeln und zu erhalten, um die in § 1 genannten Funktionen des Waldes zu erreichen. Durch Schutz und Management des jagdbaren Wildes sind die Ziele im Sinne dieses Gesetzes in ein Gleichgewicht zu bringen, um den Erhalt des Waldes aus sich selbst heraus durch natürliche Verjüngung und in der Regel ohne passiven Wildschutz zu gewährleisten (allgemeiner Grundsatz).

(2) Für die Erreichung der in Absatz (1) und § 1 genannten Ziele sind alle Waldgesellschaften Deutschlands und insbesondere die nachfolgenden Waldlebensraumtypen mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend des Anhangs 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7) maßgeblich:

1. Hainsimsen-Buchenwald (9110),
2. Waldmeister-Buchenwald (9130),
3. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170),
4. Atlantische bodensaure Buchen-Eichenwälder mit Stechpalme (9120),
5. Orchideen-Kalk-Buchenwälder (9150),
6. Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160),
7. Schlucht- und Hangmischwälder (9180),
8. Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (9190),
9. Moorwälder (91D0),
10. Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder (91E0),
11. Hartholzauenwälder (91F0),
12. Bewaldete Küstendünen (2180),
13. Subalpine Bergahorn-Buchenwälder (9140),
14. Subkontinentale bis pannonische Eichen-Hainbuchenwälder ((91G0),
15. Mitteleuropäische Flechten-Kiefernwälder (91T0),
16. Kiefernwälder der sarmatischen Steppe (91U0),
17. Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (9410),
18. Alpine Lärchen- und/oder Arvenwälder (9420) und
19. Montaner und subalpiner *Pinus uncinata*-Wald (9430)

und entlang ihrer natürlichen Flächenausdehnung und in Anpassung an den Klimawandel zu erweitern.

(3) Die nach Landesrecht zuständigen Behörden erfassen und überwachen die Verbreitung und den Zustand der natürlichen Waldgesellschaften gem. Absatz (2) und ihrer waldlebensraumtypischen Artenvielfalt. Sie erstellen und veröffentlichen Bewirtschaftungspläne mit spezifischen Maßnahmen, mit denen der Zustand der Wälder

flächlich verbessert wird. Die Belange des europäischen Naturschutzrechts werden berücksichtigt. Die Pläne werden als Erlasse bekanntgemacht. Ihre Beachtung ist für Behörden verbindlich. Das Nähere regelt das für Wald zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium durch Verordnung.

(4) Das Freisetzen gentechnisch veränderte Organismen im Wald ist verboten (allgemeiner Grundsatz).

§ 5c Schutz und Behandlung der Fauna (Neu)

(1) Die Tierwelt des Waldes und ihre Diversität sind zu schützen, zu erhalten und ein guter Erhaltungszustand wiederherzustellen. Die Populationen sind durch geeignete Maßnahmen zu vernetzen und unverhältnismäßige, trennende Maßnahmen verboten (allgemeiner Grundsatz).

(2) Für die Erreichung der in Absatz (1) genannten Ziele sind mindestens die nachfolgenden Arten mit besonderem Waldbezug maßgeblich:

1. Wolf (*Lupus lupus*)
2. Luchs (*Lynx lynx*),
3. Braunbär (*Ursus arctos*)
4. Wisent (*Bison bonasus*)
5. Wildkatze (*Felis silvestris*),
6. Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
7. Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*)
8. Kleiner und großer Abendsegler (*Nyctalus leisleri*; *Nyctalus noctula*)
9. Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
10. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
11. Uhu (*Bubo bubo*)
12. Auerhuhn (*Tetrao urogallus*)
13. Haselhuhn (*Bonasa nonasia*)
14. Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
15. Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
16. Grauspecht (*Picus canus*)
17. Mittelspecht (*Dendrocoptes medius*)
18. Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
19. Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)
20. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)
21. Bergmolch (*Triturus alpestris*)
22. Feuersalamander (*Salamandra salamandra*)
23. Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
24. Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)
25. Rote Waldameise (*Formica rufa*)
26. Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*)
27. Eremit (*Osmoderma eremita*)
28. Rothalsiger Düsterkäfer (*Phryganophilus ruficollis*)

(3) Die Bewirtschaftung des Wildes durch die Jagd unterliegt vorrangig den Zielen und Pflichten gemäß §1 (allgemeiner Grundsatz). Die in §§ 1, 5 und 14 genannten Ziele sind in der Regel ohne passiven Wildschutz zu erreichen. Die Zielsetzung und Ausgestaltung der Jagdausübung unterstützen die Ziele der Waldentwicklung im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz durch Verordnung für Wildschaden, der durch Schalenwild im Waldökosystem, insbesondere durch das Ausbleiben von Verjüngung durch Verbiss entsteht, Maßnahmen und (Pauschal) Beträge festzusetzen.

Abschnitt II – Erhaltung und Mehrung des Waldes und seiner Funktionen

§ 6 Minderung des Klimawandels (Klimawandel-Mitigation) (Neu)

Titel alt	Titel neu
[weggefallen]	§ 6 Minderung des Klimawandels (Klimawandel-Mitigation)

(1) Waldökosysteme sollen im Sektor Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft (LULUCF-Sektor, im Folgenden „Sektor“) insbesondere durch Vorratsmehrung, Totholzreicherung, Bodenschutz, Schutz des Wasserhaushaltes und durch Erstaufforstungen als natürliche Kohlenstoffsinken so geschützt und aufgebaut werden, dass sie zur Erreichung der Sektor-Klimaschutzziele gemäß dem Klimaschutzgesetz (KSG - Gesetz vom 18.08.2021 – BGBl. I 2021, Nr. 59 30.08.2021, S. 3905) bis 2050 stark zunehmend und nachfolgend dauerhaft beitragen.

(2) Für die Erreichung dieser Ziele sind mindestens die nachfolgenden allgemeinen Grundsätze maßgeblich:

1. Vorsorge zum Erhalt natürlicher Kohlenstoffsinken, insbesondere die Durchsetzung des flächenmäßigen und qualitätssteigernden Walderhaltungsgebots, auf entwässerten Wald-, Moor- und Waldmoorstandorten durch Wiedervernässung, auch dann, wenn der Waldcharakter auf Moorstandorten dadurch in Frage gestellt würde, sowie der Erhalt von Feuchtgebieten und die Verhinderung von Bodenerosion im Wald.

2. Ausbau natürlicher Kohlenstoffsinken, insbesondere durch Vorratsmehrung, Totholzreicherung, natürliche Maßnahmen der humusbildenden Waldentwicklung, Waldmehrung durch Sukzession und Erstaufforstungen auf mindestens drei vom Hundert der Landesfläche.

3. Vorsorge gegen die Freisetzung von Treibhausgasen durch Maßnahmen des Waldschutzes und einer zukunftsfähigeren Waldentwicklung.

(3) Dieses Gesetz dient zugleich der Umsetzung der Verpflichtungen der Bundesrepublik in Bezug auf die Klimawirkungen des Sektors, die sich aus völkerrechtlichen und gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ergeben. Die Berechnung und Bilanzierung der Klimawirkungen des Sektors erfolgt in Konformität mit den Vorgaben der Europäischen Union in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Sicherung der Funktionen des Waldes (Klimaanpassung)

Titel alt	Titel neu
Sicherung der Funktionen des Waldes bei Planungen und Maßnahmen von Trägern öffentlicher Vorhaben	Sicherung der Funktionen des Waldes (Klimaanpassung)
(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).	(1) Die Erhaltung des Waldes und seiner Funktionsfähigkeit im Sinne dies Gesetzes liegt im öffentlichen überragenden Interesse der Allgemeinheit (allgemeiner Grundsatz).
Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, 1. die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1 angemessen zu berücksichtigen; 2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.	(2) Die Träger öffentlicher Vorhaben haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, 1. die Funktionen des Waldes nach § 1 angemessen zu berücksichtigen; 2. die für die Forstwirtschaft zuständigen Behörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören, soweit nicht nach diesem Gesetz und sonstigen Vorschriften eine andere Form der Beteiligung vorgeschrieben ist.
	(3) Waldökosysteme sind in Hinblick auf die zu erwartenden Klimaänderungen sowie die damit einhergehenden Unsicherheiten so zu schützen, zu behandeln und zu bewirtschaften, dass 1. die bereitstellenden, regulierenden, erhaltenden und schützenden Waldfunktionen dauerhaft erhalten und möglichst gestärkt werden (Klimaanpassung) 2. der Wald durch natürliche Entwicklung, oder nötigenfalls durch aktive und mit den weiteren Zielen dieses Gesetzes kongruente Maßnahmen, möglichst hohe Klimaresilienz entfalten kann (klimaangepasste Waldentwicklung).
	(4) Die Waldentwicklung sowie die Sicherung der Funktionen des Waldes sind durch ein fortlaufendes nationales Waldzustandsmonitoring zu erfassen (§ 43b).

	<p>1. Darin sind die in §§ 5b-5c genannten Lebensraumtypen und Arten als Indikatoren zu berücksichtigen und die Waldbesitzer angemessen einzubeziehen. Bereits die systematische Beobachtung der Waldentwicklung stellt eine Maßnahme im Sinne von §§ 5b-5c dar.</p> <p>2. Die Klimaschutzleistung des Waldes ist in Konformität mit § 6 und den Vorgaben der Europäischen Union zu erfassen und zu bilanzieren.</p> <p>3. Dieses Monitoring soll dem Zweck genügen, einen bundeseinheitlichen Rahmen für die Organisation, Überwachung und Förderung freiwilliger Finanzierung zusätzlicher Leistungen des Waldes für Biodiversität und Klimaschutz zu schaffen und zu gewährleisten.</p> <p>4. Der Bund kann hierfür eine bundesunmittelbare Körperschaft gründen oder mit dieser Aufgabe beleihen.</p>
	<p>(5) Die Länder erheben periodisch auf Revierebene den Zustand der Vegetation (Vegetationsgutachten). Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium bundeseinheitliche Mindestanforderungen für die Erstellung der periodischen Verbiss- und Vegetationsgutachten per Verordnung zu erlassen, um den Einfluss der Wildarten auf die Waldentwicklung zu erfassen.</p>

§ 8 Erhaltung der Waldfläche

Titel alt	Titel neu
Erhaltung des Waldes	Erhaltung des Waldfläche

(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).	(1) Wald darf nur mit Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde gerodet und in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung).
Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der	Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag ist das überragende öffentliche Interesse an der Erhaltung des Waldes und seiner Funktionen

<p>Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p>	<p>mit Rechten, Pflichten im Sinne dieses Gesetzes und erheblichen wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers oder dem Interesse der Allgemeinheit an der Umwandlung gegeneinander und untereinander abzuwägen.</p> <p>Bei der Güterabwägung zur Umwandlung von Wald sind nicht nur die Auswirkungen auf die umzuwandelnde Fläche selbst sowie auf angrenzende Flächen zu berücksichtigen, sondern auch schädliche Umwelteinwirkungen und Beeinträchtigungen, welche sich durch Erschließung, Errichtung und betriebliche Aktivitäten ergeben.</p> <p>Regulierende und aufrechterhaltende Waldfunktionen, des Waldaufbaus und der Waldfläche, welche direkt für die langfristige Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, des Landschaftswasserhaushalts oder von Schutzfunktionen für die Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung sind, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.</p>
<p>Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist.</p>	<p>Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Waldumwandlung erheblich überwiegen.</p>
	<p>(2) Die Genehmigung darf nur mit der Auflage einer Waldmehrung erteilt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den doppelten Flächenumfang hat. Die Naturnähe, Alter und Struktur des Waldbestandes der umzuwandelnden Fläche sollen berücksichtigt werden und führen zu einer bis zu 10-fachen Ausgleichsfläche. Mit der Umwandlung darf erst begonnen werden, wenn nachgewiesen ist, dass die Ersatzmaßnahmen umgesetzt wurden. Ein finanzieller Ausgleich kann nicht erfolgen.</p>
<p>(2) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt</p>	<p>(3) Eine Umwandlung von Wald kann auch für einen bestimmten Zeitraum genehmigt</p>

werden; durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, daß das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.	werden. Durch Auflagen ist dabei sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Die Ausgleichsmaßnahmen folgen den unter Absatz (2) ausgeführten Maßgaben.
(3) Die Länder können bestimmen, daß die Umwandlung 1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist; 2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.	(4) Die Länder können bestimmen, dass die Umwandlung 1. keiner Genehmigung nach Absatz 1 bedarf, wenn für die Waldfläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich eine andere Nutzungsart festgestellt worden ist; 2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder, insbesondere bei Schutz- und Erholungswald, untersagt wird.

§ 9 Mehrung der Waldfläche

Titel alt	Titel neu
Erstaufforstung	Mehrung der Waldfläche
(1) Die Erstaufforstung von Flächen bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.	(1) Wegen seiner günstigen Wirkungen auf Biodiversität und Klima, den Boden, den Wasser- und Naturhaushalt und seiner weiteren Wirkungen bedarf die Mehrung des Waldes bis zu 5 Hektar keiner Genehmigung, solange nicht andere Schutzziele betroffen sind. Die Anzeige für eine Erstaufforstung und die Prüfung, ob andere Schutzziele betroffen sind, obliegt der Unteren Naturschutzbehörde. Erstaufforstungen bis zu 5 Hektar sind gegenüber der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens sechs Monate vor dem geplanten Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Steht die Erstaufforstung naturschutzrechtlichen Belangen entgegen, hat die zuständige Naturschutzbehörde die Erstaufforstung vollständig oder teilweise zu untersagen.
Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung der Aufforstung entgegenstehen und ihnen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann. § 9 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.	(2) Eine Waldmehrung ist, wenn sie mehr als 5 Hektar umfasst oder der Vorprüfung oder Prüfung ihrer Umweltverträglichkeit zu unterziehen ist, bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzuzeigen.

	(3) Eine Untersagung der Genehmigung ist nur aus Gründen des Natur-, Wasser- und Landschaftsschutzes zulässig.
	(4) Auf Antrag des Eigentümers oder zukünftigen Eigentümers bestätigt die zuständige Behörde die Umwandlung in Wald, sodass die Fläche bereits mit Rechtskraft des Bescheids als Wald gilt.
(2) Die Länder können bestimmen, daß die Erstaufforstung 1. keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden; 2. weiteren Einschränkungen unterworfen oder auch untersagt wird.	(5) Die Länder können bestimmen, dass die Erstaufforstung keiner Genehmigung bedarf, wenn für eine Fläche auf Grund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Aufforstung rechtsverbindlich festgesetzt worden ist oder Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt werden.

§ 10 Schutzwald

Titel alt	Titel neu
Schutzwald	[unverändert]
<p>(1) Wald kann zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen oder zu unterlassen. Die Erklärung zu Schutzwald kommt insbesondere in Betracht zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 721), Erosion durch Wasser und Wind, Austrocknung, schädliches Abfließen von Niederschlagswasser und Lawinen. § 10 des Bundesfernstraßengesetzes und § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Wasserhaushaltsgesetzes bleiben unberührt.</p>	[unverändert]
<p>(2) Einer Erklärung zu Schutzwald nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn die Schutzwaldeigenschaft unmittelbar auf Grund landesrechtlicher Vorschriften gegeben ist.</p>	[unverändert]
<p>(3) Ein Kahlhieb oder eine diesem in der Wirkung gleichkommende Lichthauung bedarf im Schutzwald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.</p>	(3) Ein Kahlhieb ist verboten und nicht nach § 14a genehmigungsfähig.
<p>(4) Das Nähere regeln die Länder. Sie können durch weitergehende Vorschriften den Waldbesitzer verpflichten, bestimmte Maßnahmen im Schutzwald zu unterlassen oder durchzuführen.</p>	[unverändert]

§ 11 Erholungswald

Titel alt	Titel neu
Erholungswald	[unverändert]

(1) Wald kann zu Erholungswald erklärt werden, wenn es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, Waldflächen für Zwecke der Erholung zu schützen, zu pflegen oder zu gestalten.	[unverändert]
(2) Das Nähere regeln die Länder. Sie können insbesondere Vorschriften erlassen über	[unverändert]
1. die Bewirtschaftung des Waldes nach Art und Umfang;	[unverändert]
2. die Beschränkung der Jagdausübung zum Schutz der Waldbesucher;	[unverändert]
3. die Verpflichtung der Waldbesitzer, den Bau, die Errichtung und die Unterhaltung von Wegen, Bänken, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Einrichtungen und die Beseitigung von störenden Anlagen oder Einrichtungen zu dulden;	[unverändert]
4. das Verhalten der Waldbesucher.	[unverändert]

§ 12 Betreten des Waldes

Titel alt	Titel neu
Betreten des Waldes	[unverändert]

(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet. Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walotypische Gefahren.	(1) Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist gestattet.
	(2) Das Radfahren, das Fahren mit Krankenfahrstühlen und das Reiten im Walde ist nur auf Straßen und Wegen gestattet.
	(3) Das Betreten des Waldes und die Benutzung der Straßen und Wege

	<p>geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren. Waldtypisch sind auch solche Gefahren, die durch eine Erhöhung des Anteils von Totholz sowie durch die Verringerung oder Aufgabe der Nutzung entstehen. Das gleiche gilt unbeschadet der Einwirkungsrechte Dritter für Gefahren, die sich vom Wald auf unmittelbar angrenzende Flächen auswirken.</p>
<p>(2) Die Länder regeln die Einzelheiten. Sie können das Betreten des Waldes aus wichtigem Grund, insbesondere des Forstschutzes, der Wald- oder Wildbewirtschaftung, zum Schutz der Waldbesucher oder zur Vermeidung erheblicher Schäden oder zur Wahrung anderer schutzwürdiger Interessen des Waldbesitzers, einschränken und andere Benutzungsarten ganz oder teilweise dem Betreten gleichstellen.</p>	<p>(4) Die zuständigen Behörden der Bundesländer werden ermächtigt, aus wichtigem Grund im Sinne dieses Gesetzes, insbesondere zur Durchführung von Maßnahmen die dem Walderhalt, dem Waldnaturschutz oder der Abwehr akuter Gefahrenlagen dienen, das Betreten von Waldgebieten vorübergehend einzuschränken oder zu untersagen. Die Länder regeln die Einzelheiten.</p>

§ 13 Bau und Unterhaltung von Waldwegen; sonstige bauliche Anlagen (Neu)

<p>(1) Die Erschließung des Waldes mit Waldwegen ist in Hinblick auf die Erreichung der in § 1 genannten Ziele auf das erforderliche Maß zu beschränken. Waldwege sind unter Beachtung der Belange des Naturschutzes einspurig und so zu planen, zu bauen und zu unterhalten, dass bei Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gegebenheiten das Landschaftsbild, der Waldboden und angrenzende Bestände nur so weit beeinträchtigt werden, wie dies zur Erschließung unbedingt erforderlich ist.</p>
<p>(2) Die forstwirtschaftlichen Wegebaumaßnahmen als Neubau, grundhafter Ausbau und Instandsetzung mit Fremdmaterial sind den nach Landesrecht zuständigen Behörden für Wald und Naturschutz sechs Monate vor Maßnahmenbeginn anzuzeigen. Andere Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.</p>
<p>(3) Die Errichtung sonstiger baulicher Anlagen, insbesondere Freizeit- und Sportanlagen, Windkraftanlagen, Parkplätze oder größere Materialentnahmestellen bedürfen der Genehmigung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Bauaufsichtsbehörde und der Unteren Naturschutzbehörde. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Funktionen des Waldes durch die Anlagen erheblich eingeschränkt werden und dem durch Auflagen nicht begegnet werden kann.</p>
<p>(4) Auf die Anzeige nach Absatz (2) oder mit der Genehmigung nach Absatz (3) kann die nach Landesrecht zuständige Behörde die Auflage von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen anordnen, wenn dies notwendig ist, um die negativen Folgen für die Klimaschutz- und Schutzfunktion sowie die anderen in § 1 genannten Funktionen auszugleichen. Wird für die Baumaßnahme Waldboden beeinträchtigt, sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Liegt die Baumaßnahme auch im öffentlichen Interesse, können dafür Mittel aus den Walderhaltungsabgaben der Länder bereitgestellt werden.</p>

Abschnitt III – Ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes

Titel alt	Titel neu
Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, Erstaufforstung	Ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes

§ 14 Allgemeine Grundpflichten der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes

Titel alt Bewirtschaftung des Waldes	Titel neu Allgemeine Grundpflichten der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes
(1) Der Wald soll im Rahmen seiner Zweckbestimmung ordnungsgemäß und nachhaltig bewirtschaftet werden. Durch Landesgesetz ist mindestens die Verpflichtung für alle Waldbesitzer zu regeln, kahlgeschlagene Waldflächen oder verlichtete Waldbestände in angemessener Frist	(1) Aufgrund der besonderen Bedeutung der Funktionen des Waldes als Grundlage essentieller Umweltgüter und Prozesse geht Waldbesitz grundsätzlich mit einer Gemeinwohlpflichtigkeit einher. Der Waldbesitzer hat seinen Wald daher ordnungsgemäß und nachhaltig gemäß den Zielen des §1 zu managen. Es ist § 4a zu beachten.
	(2) Bei der Bewirtschaftung sollen 1. die Funktion des Waldes als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie 2. im Falle von Parkanlagen, Gartenanlagen und Friedhofsanlagen die denkmalpflegerischen Belange angemessen berücksichtigt werden.
1. wieder aufzuforsten oder	
2. zu ergänzen, soweit die natürliche Wiederbestockung unvollständig bleibt, falls nicht die Umwandlung in eine andere Nutzungsart genehmigt worden oder sonst zulässig ist.	(3) Das Management des Waldes hat der Waldbesitzer an die Ziele dieses Gesetzes, insbesondere nach § 1 sowie §§ 5-7 auszurichten. Dabei sind folgende Grundpflichten der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft einzuhalten: 1. Die Bewirtschaftung des Waldes zum Zwecke der Holzgewinnung ist in der Bewirtschaftungsform als Dauerwald anzustreben und in der Regel im Wege der einzelbaumweisen Nutzung zu verwirklichen (allgemeiner Grundsatz). Zulässig ist eine gruppenweise Nutzung mit

	<p>maximal einem Lochhieb nicht größer als 0,3 Hektar mit flächiger Entnahme des Oberbestandes pro 5 Hektar Wald in 10 Jahren.</p> <p>2. Die flächige Nutzung von Baumbeständen (Kahlhiebe) ist ausgeschlossen (allgemeiner Grundsatz). Kahlhieben gleichgestellt sind Eingriffe, die die Bestockung einer Waldfläche von mehr als 0,3 ha auf weniger als 50 vom Hundert des normalen Kronenschlussgrades im Vollbestand herabsetzen.</p> <p>3. Es können maximal 80 vom Hundert des jährlichen Zuwachses auf dem Waldbesitz genutzt werden (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>4. Es werden maximal 30 vom Hundert des Holzvorrats des jeweiligen Bestandes in zehn Jahren eingeschlagen (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>5. Es werden mindestens 10 Habitatbäume und weitere Habitatbaumanwärter pro Hektar erhalten und gekennzeichnet (allgemeiner Grundsatz). Tote Habitatbäume sind mit neuen Anwärtern zu ersetzen. Habitatbäume können entsprechend anteilig auf jeweils maximal fünf Hektar des gesamten Betriebs verteilt werden, soweit eine Verteilung von zehn Habitatbäumen oder Habitatbaumanwärtern pro Hektar nicht möglich ist.</p> <p>6. Es sind vertikal stufig strukturierte Waldränder mit mindestens 20 Meter Saumbreite zu entwickeln (allgemeiner Grundsatz). Diese können anteilig auch auf dem Offenland realisiert werden.</p> <p>7. Es ist ein Rückegassenabstand von mindestens 40 Metern bei Neuanlage einzuhalten (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>8. Eingriffe, Erschließungen und Bewirtschaftungsmaßnahmen, welche die natürliche Humus- und Bodenbildung, Grundwasserbildung und Wasserspeicherkapazität wesentlich beeinträchtigen, sind zu unterlassen (allgemeiner Grundsatz).</p>
--	---

	<p>9. Als Kahlhieb durchgeführte notwendige Sanitärhiebe sind genehmigungspflichtig und dürfen 0,5 ha nicht überschreiten (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>10. Die Ganzbaumnutzung, einschließlich der Verwendung von Stubben, Wurzeltellern sowie die Nutzung von Nichtderbholz unter 7 cm Durchmesser ist ausgeschlossen (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>11. In jedem Bestand ist Totholz flächig zu erhalten und anzureichern (allgemeiner Grundsatz). Es soll dabei ein Totholzvorrat über 7 cm Durchmesser in der Höhe von mindestens 10 vom Hundert des lebenden Holzvorrats und in der Höhe von mindestens 20 Vfm Totholz/ha erreicht werden.</p> <p>12. Quellbereiche, Kesselmoore, Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwälder sowie Lagen mit über 35° Hangneigung sind von der forstlichen Nutzung auszunehmen (allgemeiner Grundsatz).</p> <p>13. Bei künstlicher Verjüngung sind die geltenden Baumartenempfehlungen der Länder oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt einzuhalten, wobei stets ein überwiegender Anteil standortangepasster heimischer Baumarten einzubringen und zu erhalten ist.</p> <p>14. In naturschutzrechtlichen Schutzgebieten sowie Wasserschutzgebieten sind gebietsfremde Baumarten zu entnehmen und ist deren aktives Einbringen verboten (allgemeiner Grundsatz). Hierin eingeschlossen sind Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturparke), Landschaftsschutzgebiete, alle Wildnis- und Prozessschutzflächen, Naturschutzgebiete, Natura2000-Gebiete sowie Wald-FFH-Lebensraumtypen außerhalb von FFH-Gebieten, gesetzlich geschützte Biotope und Flächen mit besonders schutzwürdigen Böden, sowie solche, die als Archiv der Naturgeschichte gelten, sowie Böden mit Biotopentwicklungspotential und an Extremstandorten, z.B. Mooren, Bachtälern, reine Kalkböden und Dünen.</p>
--	---

	<p>15. Waldbesitzer haben Waldkahlf lächen, die nicht als anerkannte Wildnis- und Prozessschutzfl ächen gelten und somit der eigendynamischen Entwicklung überlassen sind, wiederzubewalden. Ist drei Jahre nach Entstehung der Kahlf läche keine ausreichende standörtlich geeignete Naturverjüngung festzustellen, so hat der Waldbesitzer die Fl ächen binnen weiterer drei Jahre wiederzubewalden. Verlichtete Waldbestände hat der Waldbesitzer in angemessener Frist zu ergänzen, soweit diese sich nicht ausreichend natürlich verjüngen.</p>
--	--

§ 14a Genehmigungsvorbehalt (Neu)

Eine Abweichung von den allgemeinen Grundpflichten einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes bedarf der Genehmigung. Die für Naturschutz und Waldbewirtschaftung zuständigen Behörden treffen die Entscheidung im Einvernehmen. Eine Maßnahme kann nach Prüfung genehmigt werden. Es muss dabei mindestens dargelegt werden, dass Gesetze und Verordnungen durch sie nicht verletzt werden und durch sie die Biodiversität, die Funktionen des Waldes, die Bodengesundheit oder der Wasserhaushalt der betroffenen Fläche und benachbarter Gebiete nicht beeinträchtigt werden können.

§ 15 Anforderungen der vorbildhaft-nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes (Neu)

(1) Um die Vorbildlichkeit des Staatswaldes zu gewährleisten, gelten für Staatswälder die Anforderungen einer vorbildhaft-nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes. Für Wälder in privatem und kommunalem Waldbesitz sind diese Bestimmungen nicht verpflichtend und förderbar.

(2) Anforderungen für eine vorbildhaft nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes umfassen,

1. den Verzicht auf Nutzung mit Lochhieben größer als 0,1 Hektar mit flächiger Entnahme des Oberbestandes pro 5 Hektar Wald in 10 Jahren,
2. die Nutzung von maximal 50 vom Hundert des jährlichen Zuwachses auf dem Waldbesitz,
3. die Nutzung von maximal 20 vom Hundert des Holzvorrats des jeweiligen Bestandes in zehn Jahren, wobei die Überschirmungsfläche nicht unter 70 vom Hundert fallen darf,
4. den Erhalt und die Kennzeichnung von mindestens 20 Habitatbäumen und weiteren Habitatbaumanwärtern pro Hektar,
5. die Einhaltung eines Mindestabstands von 40 m zwischen genutzten Rückegassen und bei besonders verdichtungsempfindlichen Böden von mindestens 80 m bei Neuanlage,

6. den Erhalt und die Anreicherung von Totholz flächig In jedem Bestand. Dabei soll ein Totholzvorrat über 7 cm Durchmesser in der Höhe von mindestens 15 vom Hundert des lebenden Holzvorrats sowie in der Höhe von mindestens 40 Vfm Totholz/ha erreicht werden.
7. den Erhalt oder, falls erforderlich, die Erweiterung der klimaresilienten, standortangepassten heimischen Baumartendiversität etwa durch Einbringung von standortheimischen Mischbaumarten.
8. bei künstlicher Verjüngung die Einhaltung der geltenden Baumartenempfehlungen des Landes oder, soweit solche nicht vorhanden sind, der in der jeweiligen Region zuständigen forstlichen Landesanstalt, wobei stets ein Anteil von mindestens 80 vom Hundert standortangepasster heimischer Baumarten einzubringen und zu erhalten ist.
9. die Überlassung eines Anteils von fünfzehn vom Hundert der Waldfläche des Waldbesitzers für die natürliche Waldentwicklung. Dabei werden nutzungsfreie Flächen gemäß § 14 Absatz (3) Nr. 12 auf die Erreichung dieses Ziels angerechnet.

§ 16 Besondere Grundpflichten der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes in Schutzgebieten

Wälder in Schutzgebieten unterliegen vorrangig dem Bundesnaturschutzgesetz. Dieser Paragraph regelt die forstliche Nutzung der Wälder, soweit sie zulässig ist.

(1) Grundlage einer Bewirtschaftung ist das Vorliegen eines von der zuständigen Naturschutzbehörde erstellten Behandlungs- und Bewirtschaftungsplans (Managementplan), welcher die definierten Waldschutzziele unterstützt.

(2) Die Erheblichkeitseinschätzung und Verträglichkeitsprüfung geplanter und durchgeführter Maßnahmen obliegen der zuständigen Naturschutzbehörde.

(3) In Wäldern in Schutzgebieten nach (4) gelten für die Bewirtschaftung die in §15 genannten Kriterien als Grundpflichten.

(4) Schutzgebiete im Sinne dieses Paragraphen sind Pflegezonen der Biosphärenreservate und Nationalparke, gesetzlich geschützte Biotope, Nationale Naturmonumente, FFH- und Vogelschutzgebiete der Natura 2000 Kulisse sowie Naturschutzgebiete.

(5) Zu beachten sind dabei die folgenden besonderen Grundpflichten bei deren Bewirtschaftung:

1. Sanitärhiebe nach §14 Absatz (3) Nr. 9 sind nur mit einzelfallweiser Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erlaubt. Dabei müssen mindestens 50 vom Hundert der Derbholzmasse als Totholz unzerkleinert und flächig im Bestand belassen werden.

2. Ein Anteil von mindestens fünfzehn vom Hundert der geschützten Waldfläche des Waldbesitzers ist der natürlichen Waldentwicklung zu überlassen, insofern dies nicht den erklärten Erhaltungszielen widerspricht. Dabei werden nutzungsfreie Fläche gemäß § 14 Absatz (3) Nr. 12 auf die Erreichung dieses Ziels angerechnet.

(6) Die für Naturschutz und für Wald verantwortlichen Landesbehörden erstellen innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes im Einvernehmen für alle

vorkommenden Wald-Lebensraumtypen eine Risikobewertung für Maßnahmen im Zusammenhang ihrer forstlichen Bewirtschaftung. Diese müssen mindestens den in den §§14-16 definierten Ansprüchen genügen und diese aufnehmen. Dabei ist mindestens zu unterscheiden zwischen Maßnahmen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann (Positivliste) und Maßnahmen, bei denen eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann (Warnliste). Nach Ablauf von fünf Jahren sind nur noch solche Maßnahmen im Zusammenhang der forstlichen Bewirtschaftung genehmigungsfrei, die auf der Positivliste geführt werden. Maßnahmen, für welche eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann und die nicht im Detail per flächengenauem Behandlungs- und Bewirtschaftungsplan abschließend geregelt sind, bedürfen dann der Prüfung und Einzelfallgenehmigung durch die für Naturschutz zuständige Behörde.

(7) Körperschaften, kommunale- und Privatwaldbesitzer können für zusätzliche Anforderungen an die Waldbewirtschaftung gemäß §16 durch einen Ausgleich bzw. staatliche Förderung für Mehraufwendungen und Mindererlöse erhalten. Das Nähere bestimmen die für Wald und Naturschutz zuständigen Bundesministerien in Einvernehmen durch Verordnung.

Drittes Kapitel – Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Abschnitt I – Zweck gemeinsamer Walderhaltung und Waldbewirtschaftung

Titel alt	Titel neu
Allgemeine Vorschriften	Zweck gemeinsamer Walderhaltung und Waldbewirtschaftung

§ 17 Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Titel alt	Titel neu
Arten der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse	Arten und Zweck der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften (Abschnitt II), Forstbetriebsverbände (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).	(1) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes sind anerkannte Waldmanagementgemeinschaften (Abschnitt II), Waldschutzgemeinschaften (Abschnitt III) und anerkannte Forstwirtschaftliche Vereinigungen (Abschnitt IV).
	(2) Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes haben vorrangig den Zweck 1. den Erhalt und die Leistungsfähigkeit der Waldökosysteme zu erhalten oder wiederherzustellen, um die in § 1 genannten Funktionen und Zwecke nachhaltig zu erreichen. 2. die bestehenden Schutzziele zu unterstützen und die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Abschnitt II – Waldmanagementgemeinschaften

§ 18 Zweck von Waldmanagementgemeinschaften

Titel alt	Titel neu
Begriff	Zweck von Waldmanagementgemeinschaften

Forstbetriebsgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die den Zweck verfolgen, die Bewirtschaftung der angeschlossenen Waldflächen und der zur Aufforstung	Waldmanagementgemeinschaften sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von Grundbesitzern, die neben den vorrangigen Zielen gemäß § 17 den Zweck verfolgen, auf den angeschlossenen Waldflächen und
---	--

bestimmten Grundstücke (Grundstücke) zu verbessern, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder anderer Strukturängel zu überwinden.	der zur Waldmehrung bestimmten Grundstücke (Grundstücke) 1. im Sinne eines nachhaltigen Managements, insbesondere die Nachteile geringer Flächengröße, ungünstiger Flächengestalt, der Besitzzersplitterung, der Gemengelage, des unzureichenden Waldaufschlusses oder 2. andere Strukturängel zu überwinden.
--	---

§ 19 Aufgaben der Waldmanagementgemeinschaft

Titel alt	Titel neu
Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft	Aufgaben der Waldmanagementgemeinschaft

<p>Die Forstbetriebsgemeinschaft muß mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte; 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes; 4. Bau und Unterhaltung von Wegen; 5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; 6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefaßten Maßnahmen. 	<p>(1) Die Waldmanagementgemeinschaft muss neben dem Zweck gemäß § 18 mindestens eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abstimmung der Betriebspläne oder Betriebsgutachten und der Wirtschaftspläne sowie der einzelnen forstlichen Vorhaben; 2. Abstimmung der für die forstwirtschaftliche Erzeugung wesentlichen Vorhaben und Absatz des Holzes oder sonstiger Forstprodukte; 3. Ausführung der Forstkulturen, Bodenverbesserungen und Bestandspflegearbeiten einschließlich des Forstschutzes; 4. Bau und Unterhaltung von Wegen; 5. Durchführung des Holzeinschlags, der Holzaufarbeitung und der Holzbringung; 6. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten für mehrere der unter den Nummern 2 bis 5 zusammengefassten Maßnahmen. 7. Aufgaben, die sich auf Schalenwildmanagement beziehen, wie die stellvertretende Wahrnehmung von Rechten der Mitglieder, die sich aus dem Jagdrecht ergeben oder mit dem Jagdausübungsrecht in Zusammenhang stehen, insbesondere die Vertretung der Mitglieder in den Jagd- und Angliederungsgenossenschaften sowie in Wildschadensangelegenheiten.
--	---

	8. Wahrnehmung der Verkehrssicherung.
--	---------------------------------------

§ 20 Anerkennung

Titel alt	Titel neu
Anerkennung	[unverändert]

(1) Eine Forstbetriebsgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:	(1) Eine Waldmanagementgemeinschaft wird von der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:
1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;	[unverändert]
2. sie muß nach Größe, Lage und Zusammenhang aller angeschlossenen Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglichen;	[unverändert]
3. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über	[unverändert]
a) die Aufgabe;	[unverändert]
b) die Finanzierung der Aufgabe;	[unverändert]
c) das Recht und die Pflicht der Forstbetriebsgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;	a) das Recht und die Pflicht der Waldmanagementgemeinschaft, über die Erfüllung der Aufgabe zu wachen;
d) Ordnungsmittel oder Vertragsstrafen bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten;	[unverändert]
e) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Forstbetriebsgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.	b) die Verpflichtung der Mitglieder, das zur Veräußerung bestimmte Holz ganz oder teilweise durch die Waldmanagementgemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, sofern sie den Absatz des Holzes zur Aufgabe hat.
4. Wird die Rechtsform der Genossenschaft oder des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so muß die Satzung ferner bestimmen:	[unverändert]
a) die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, wobei die	[unverändert]

Mitgliedschaft frühestens zum Schluß des dritten vollen Geschäftsjahres gekündigt werden kann und die Kündigungsfrist mindestens ein Jahr betragen muß;	
b) die Organe, ihre Aufgaben und die Art der Beschlußfassung. Dabei muß bestimmt sein, daß Beschlüsse über Art und Umfang der durchzuführenden forstlichen Maßnahmen sowie über gemeinsame Verkaufsregeln, soweit nicht die Beschlußfassung darüber nach der Satzung dem Vorstand zusteht, durch die General- oder Mitgliederversammlung zu fassen sind und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen bedürfen;	[unverändert]
5. wird die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft gewählt, so muß gewährleistet sein, daß die Gesellschafter die Aufgabe mindestens drei volle Geschäftsjahre lang gemeinsam verfolgen;	[unverändert]
6. sie muß mindestens sieben Mitglieder umfassen;	[unverändert]
7. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.	[unverändert]
(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Forstbetriebsgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.	(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e gilt nicht für die Holzmenge, für die Mitglieder vor ihrem Beitritt Kaufverträge abgeschlossen haben; sie haben die Waldmanagementgemeinschaft über Umfang und Dauer dieser Verträge vor dem Beitritt zu unterrichten.
(3) Gehören einer Forstbetriebsgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfaßt.	(3) Gehören einer Waldmanagementgemeinschaft Gemeinschaftsforsten an, so kann sie anerkannt werden, wenn sie weniger als sieben Mitglieder umfaßt.
	(4) Sofern eine Waldmanagementgemeinschaft satzungsgemäß zur Wahrnehmung von Aufgaben, die sich auf Schalenwildmanagement beziehen durch ihre Mitglieder befähigt ist, ist ihre Fläche oder Teile davon auf ihren Antrag hin von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Jagdbezirk anzuerkennen. Ihr Jagdbezirk hat mindestens die Rechte und Pflichten, die nach Landesrecht Eigenjagdbezirken zukommen.

§ 21 Verleihung der Rechtskräftigkeit an Vereine

Titel alt Verleihung der Rechtskräftigkeit an Vereine	Titel [unverändert]
Hat der forstwirtschaftliche Zusammenschluß die Rechtsform des rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb gewählt, so kann ihm durch die für die Anerkennung zuständige Behörde gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.	[unverändert]

§ 22 Widerruf der Anerkennung

Titel alt Widerruf der Anerkennung	Titel neu [unverändert]
Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Forstbetriebsgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.	Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Anerkennung widerrufen, wenn eine Anerkennungsvoraussetzung nicht mehr vorliegt oder wenn die Waldmanagementgemeinschaft ihre Aufgabe während eines längeren Zeitraumes nicht oder unzulänglich erfüllt hat.

Abschnitt III – Forstbetriebsverbände - Waldschutzgemeinschaften

§ 23 Begriffe und Aufgaben

Titel alt Begriffe und Aufgaben	Titel neu [unverändert]
(1) Forstbetriebsverbände sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 16 bezeichneten Zweck verfolgen.	(1) Waldschutzgemeinschaften sind Zusammenschlüsse von Grundstückseigentümern in der Form von Körperschaften des öffentlichen Rechts, die den in § 17 bezeichneten Zweck verfolgen.
(2) Für die Aufgabe gilt § 17 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.	(2) Für die Aufgabe gilt § 18 entsprechend. Sie kann nicht auf die gemeinschaftliche Durchführung einheitlicher Betriebspläne erstreckt werden.
	(3) Waldschutzgemeinschaften nach der bisher geltenden Fassung dieser Vorschrift (Forstbetriebsverbände) bleiben Körperschaft des öffentlichen Rechts mit

	ihrem bisherigen Namen.
--	-------------------------

§ 24 Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbands

Titel alt Voraussetzungen für die Bildung eines Forstbetriebsverbands	Titel neu [unverändert]
(1) Ein Forstbetriebsverband kann nur für forstwirtschaftlich besonders ungünstig strukturierte Gebiete gebildet werden.	[unverändert]
(2) Weitere Voraussetzungen sind, daß	[unverändert]
1. der Zusammenschluß nach Größe, Lage und Zusammenhang der in Betracht kommenden Grundstücke eine wesentliche Verbesserung der Bewirtschaftung ermöglicht;	[unverändert]
2. der Zusammenschluß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen läßt;	[unverändert]
3. mindestens zwei Drittel der Grundstückseigentümer, die zugleich mindestens zwei Drittel der Fläche vertreten, der Bildung zustimmen;	[unverändert]
4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Forstbetriebsgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.	4. eine an alle betroffenen Grundstückseigentümer gerichtete Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, eine Waldmanagementgemeinschaft (Abschnitt II) zu gründen, ohne Erfolg geblieben ist.

§ 25 Bildung eines Forstbetriebsverbands

Titel alt	Titel neu
Bildung eines Forstbetriebsverbands	[unverändert]
(1) Zur Bildung eines Forstbetriebsverbandes hält die nach Landesrecht zuständige Behörde eine einleitende Versammlung ab, stellt einen Satzungsentwurf und ein vorläufiges Verzeichnis der beteiligten Grundstücke und ihrer Eigentümer auf und beruft die Gründungsversammlung ein.	[unverändert]
(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.	[unverändert]
(3) Der Forstbetriebsverband entsteht mit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung.	[unverändert]
(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, Einzelheiten des Gründungsverfahrens, der Genehmigung und Bekanntmachung der Satzung durch Rechtsverordnung zu regeln. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.	[unverändert]

§ 26 Mitgliedschaft

Titel alt	Titel neu
Mitgliedschaft	[unverändert]
(1) Mitglieder eines Forstbetriebsverbands sind die Eigentümer der beteiligten Grundstücke. Ist ein anderer als der Eigentümer Nutzungsberechtigter, so kann er für die Dauer seines Nutzungsrechts mit Einverständnis des Eigentümers dessen Rechte und Pflichten übernehmen. Die Übernahme der Rechte und Pflichten ist ebenso wie das Einverständnis des Eigentümers schriftlich gegenüber dem Forstbetriebsverband zu erklären.	[unverändert]
(2) Die Satzung kann den Beitritt weiterer Mitglieder zulassen.	[unverändert]

§ 27 Satzung

Titel alt Satzung	Titel neu [unverändert]
(1) Die Satzung wird von den Mitgliedern mit der in § 22 Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Mehrheit beschlossen.	[unverändert]
(2) Die Satzung des Forstbetriebsverbands muß Vorschriften enthalten über:	[unverändert]
1. seinen Namen und seinen Sitz;	[unverändert]
2. seine Aufgabe;	[unverändert]
3. die Rechte und Pflichten der Mitglieder;	[unverändert]
4. das Stimmrecht der Mitglieder;	[unverändert]
5. seine Verfassung, seine Verwaltung und seine Vertretung;	[unverändert]
6. den Maßstab für die Umlagen und die Bemessungsgrundlage für Beiträge;	[unverändert]
7. das Haushaltswesen, die Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungsführung;	[unverändert]
8. die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Forstbetriebsverbands.	[unverändert]
(3) Die Vorschriften des § 18 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe e und Absatz 2 gelten entsprechend.	[unverändert]

§ 28 Organe des Forstbetriebsverbands

Titel alt Organe des Forstbetriebsverbands	Titel neu [unverändert]
Organe des Forstbetriebsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Vorstand und, sofern es die Satzung vorsieht, der Verbandsausschuß.	[unverändert]

§ 29 Aufgaben der Verbandsversammlung

Titel alt Aufgaben der Verbandsversammlung	Titel neu [unverändert]
Die Verbandsversammlung wählt den Vorstand und dessen Vorsitzenden. Sie beschließt über	[unverändert]
1. die Höhe der Umlagen und Beiträge;	[unverändert]
2. den Haushaltsplan, die Jahresrechnung und die Verwendung von Erträgen;	[unverändert]
3. die Entlastung des Vorstands;	[unverändert]
4. die Änderung der Satzung;	[unverändert]
5. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken durch den Forstbetriebsverband;	[unverändert]
5. die Auflösung des Forstbetriebsverbands;	[unverändert]
7. die ihr in der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.	[unverändert]

§ 30 Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmverhältnis

Titel alt Vorsitz in der Verbandsversammlung, Einberufung und Stimmverhältnis	Titel neu [unverändert]
(1) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands.	[unverändert]
(2) Der Vorsitzende hat die Verbandsversammlung jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muß sie einberufen, wenn dies von mindestens zwei Zehnteln der Mitglieder oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird.	[unverändert]
(3) Das Stimmrecht der Mitglieder ist nach der Größe ihrer Grundstücke in der Satzung festzulegen. Jedes Mitglied hat mindestens eine Stimme. Kein Mitglied darf mehr als zwei Fünftel der Gesamtstimmen haben. Die Verbandsversammlung beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in diesem Gesetz oder in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.	[unverändert]

§ 31 Vorstand

Titel alt Vorstand	Titel neu [unverändert]
(1) Der Vorstand des Forstbetriebsverbands besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.	[unverändert]
(2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands. Er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich.	[unverändert]

§ 32 Verbandsausschuß

Titel alt Verbandsausschuß	Titel neu Verbandsausschuss
In der Satzung kann bestimmt werden, daß ein Verbandsausschuß gebildet wird. Diesem können in der Satzung unbeschadet des § 27 Angelegenheiten von geringerer Bedeutung zur Beschlußfassung zugewiesen werden. Ferner kann bestimmt werden, daß der Verbandsausschuß bei bestimmten Verwaltungsaufgaben des Vorstands mitwirkt.	[unverändert]

§ 33 Änderung der Satzung

Titel alt Änderung der Satzung	Titel neu [unverändert]
(1) Über eine Änderung der Satzung beschließt die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder.	[unverändert]
(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Änderung wird mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung wirksam.	[unverändert]

§ 34 Ausscheiden von Grundstücken

Titel alt Ausscheiden von Grundstücken	Titel neu [unverändert]
(1) Grundstücke, deren forstwirtschaftliche Nutzung oder Bestimmung sich auf Grund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung oder Erlaubnis endgültig ändert, scheiden aus dem Verbandswald mit der Beendigung der Umwandlung aus.	[unverändert]
(2) Im übrigen bedarf das Ausscheiden eines Grundstücks aus dem Verbandswald der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn das Ausscheiden die Durchführung der Aufgabe des Forstbetriebsverbands gefährden würde. Für die in § 22 Absatz 4 bezeichneten Grundstücke ist die Genehmigung zu erteilen, wenn die Nutzungsberechtigten es verlangen.	[unverändert]

§ 35 Umlage, Beiträge

Titel alt Umlage, Beiträge	Titel neu [unverändert]
(1) Der Forstbetriebsverband erhebt von den Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage soll regelmäßig nach der Größe der zum Forstbetriebsverband gehörenden Grundstücke bemessen werden. Ein anderer Maßstab kann zugrunde gelegt werden, wenn dies angemessen ist.	[unverändert]
(2) Der Forstbetriebsverband kann von den Mitgliedern für bestimmte Zwecke oder Leistungen Beiträge erheben.	[unverändert]

§ 36 Aufsicht

Titel alt Aufsicht	Titel neu [unverändert]
(1) Der Forstbetriebsverband unterliegt der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde. Er bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde	[unverändert]

1. zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;	[unverändert]
2. zur Aufnahme von Darlehen und zur Übernahme von Bürgschaften.	[unverändert]
(2) Im übrigen bestimmt sich die Aufsicht über den Forstbetriebsverband nach Landesrecht. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Befugnisse der Aufsichtsbehörde im einzelnen zu regeln; sie können diese Ermächtigungen auf oberste Landesbehörden übertragen.	[unverändert]

§ 37 Verbandsverzeichnis

Titel alt Verbandsverzeichnis	Titel neu [unverändert]
Der Forstbetriebsverband führt ein Verzeichnis der beteiligten Grundstücke, der Eigentümer und ihrer Stimmrechte. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres über die Anlegung und Führung des Verbandsverzeichnisses zu bestimmen. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf oberste Landesbehörden übertragen.	[unverändert]

§ 38 Auflösung des Forstbetriebsverbandes

Titel alt Auflösung des Forstbetriebsverbandes	Titel neu [unverändert]
(1) Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder die Auflösung des Forstbetriebsverbands beschließen.	[unverändert]
(2) Der Beschluß bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.	

Abschnitt IV – Forstwirtschaftliche Vereinigungen

§ 39 Begriff und Aufgabe

Titel alt Begriff und Aufgaben	Titel neu Begriff und Aufgaben
(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.	(1) Forstwirtschaftliche Vereinigungen sind privatrechtliche Zusammenschlüsse von anerkannten Waldmanagementgemeinschaften, Forstbetriebsverbänden oder nach Landesrecht gebildeten Waldwirtschaftsgenossenschaften oder ähnlichen Zusammenschlüssen einschließlich der Gemeinschaftsforsten zu dem ausschließlichen Zweck, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen an die Erfordernisse des Marktes hinzuwirken.
(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen dürfen nur folgende Maßnahmen zur Aufgabe haben:	(2) Forstwirtschaftliche Vereinigungen haben neben der Abstimmung von Grundsätzen für die Erhaltung und Verbesserung ökosystemarer Stabilität und Leistungsfähigkeit des Waldes, insbesondere eine der folgenden Maßnahmen zur Aufgabe:
1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;	1. Unterrichtung und Beratung der Mitglieder sowie Beteiligung an der forstlichen Rahmenplanung;
2. Koordinierung des Absatzes;	2. Koordinierung des Absatzes;
3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;	3. marktgerechte Aufbereitung und Lagerung der Erzeugnisse;
4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;	4. Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder;
5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.	5. Beschaffung und Einsatz von Maschinen und Geräten.
	6. Schutz und Wiederherstellung der natürlichen Grundlagen des Waldökosystems

§ 40 Anerkennung

Titel alt Anerkennung	Titel neu [unverändert]
(1) Eine Forstwirtschaftliche Vereinigung wird durch die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag anerkannt, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:	[unverändert]
1. Sie muß eine juristische Person des Privatrechts sein;	[unverändert]
2. sie muß geeignet sein, auf die Anpassung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen nachhaltig hinzuwirken;	[unverändert]
3. ihre Satzung oder ihr Gesellschaftsvertrag muß Bestimmungen enthalten über	[unverändert]
a) ihre Aufgabe;	[unverändert]
b) die Finanzierung der Aufgabe;	[unverändert]
4. sie muß einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.	[unverändert]
(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Forstbetriebsgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.	(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Beitritt einzelner Grundbesitzer, die nicht Mitglied einer Waldmanagementgemeinschaft oder eines Forstbetriebsverbands sein können, zu der Forstwirtschaftlichen Vereinigung zulassen.
(3) Die §§ 19 und 20 gelten entsprechend.	[unverändert]

Abschnitt V – Ergänzende Vorschriften

§ 41 Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft

Titel alt	Titel neu
Sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft	[unverändert]
(1) Die nach der Verordnung über die Bildung wirtschaftlicher Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft vom 7. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 298) gebildeten Forstverbände stehen den Forstbetriebsverbänden gleich, soweit deren Zweck sich nicht ganz oder überwiegend auf die Einstellung von Personal beschränkt.	[unverändert]
(2) Sofern die in Absatz 1 genannten Forstbetriebsverbände ihre Satzung nicht den Vorschriften des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1543), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), fristgerecht angepaßt haben, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde eine mit § 25 in Einklang stehende Satzung erlassen.	[unverändert]
(3) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften gleich, bis sie nach § 18 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, daß diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 18 Absatz 1 Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und förderungswürdig sind.	(3) Die nach Landesrecht bisher anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse des privaten Rechts stehen den anerkannten Waldmanagementgemeinschaften gleich, bis sie nach § 20 ausdrücklich anerkannt sind, längstens jedoch vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Das gleiche gilt für nicht förmlich anerkannte Zusammenschlüsse des privaten Rechts und für Grundbesitzer, die mit einer Forstbehörde Verträge über gemeinschaftliche Betreuung abgeschlossen haben, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass diese bisher mindestens die Voraussetzungen des § 17 und des § 19 Absatz (1) Nr. 2, 6 und 7 erfüllt haben und förderungswürdig sind.

(4) Im übrigen bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft unberührt.	[unverändert]
---	---------------

§ 42 Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Titel alt	Titel neu
Befreiung von Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen	[unverändert]
(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Forstbetriebsgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.	(1) § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen findet keine Anwendung auf Beschlüsse von Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe, von anerkannten Waldmanagementgemeinschaften, von Forstbetriebsverbänden und von forstwirtschaftlichen Vereinigungen, soweit sie die forstwirtschaftliche Erzeugung und den Absatz von Forsterzeugnissen betreffen. Das gleiche gilt für die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft, sofern sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen.
(2) Eine anerkannte forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinne dieses Gesetzes darf ihre Mitglieder bei der Preisbildung beraten und zu diesem Zweck gegenüber ihren Mitgliedern Preisempfehlungen aussprechen.	[unverändert]
(3) Vorbehaltlich der Absätze 1 und 2 und des § 46 bleiben die Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Übrigen unberührt.	[unverändert]
(4) Als Vereinigungen forstwirtschaftlicher Erzeugerbetriebe sind Waldwirtschaftsgemeinschaften, Waldwirtschaftsgenossenschaften, Forstverbände, Eigentums-genossenschaften und ähnliche Vereinigungen anzusehen, deren Wirkungskreis nicht wesentlich über das Gebiet einer Gemarkung oder einer Gemeinde hinausgeht und die zur gemeinschaftlichen Durchführung forstbetrieblicher Maßnahmen gebildet werden oder gebildet worden sind.	[unverändert]

Viertes Kapitel – Governance und Umsetzung

Titel alt	Titel neu
Förderung der Forstwirtschaft, Auskunftspflicht	Governance und Umsetzung

§ 43 Governance des Waldsektors

Titel alt Förderung	Titel neu Governance des Waldsektors
(1) Die Forstwirtschaft soll wegen der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nach § 1 öffentlich gefördert werden.	(1) Die Waldbesitzer und die im Wald Tätigen (Forstwirtschaft) werden durch ein gestuftes System informationeller, finanzieller und regulativer Instrumente angeleitet und können durch Einbindung der Zivilgesellschaft und Wirtschaft unterstützt werden. Bei Maßnahmen, die vorrangig einer zusätzlichen Verbesserung der Schutz-, Klimaschutz- oder Erholungsfunktionen im Nichtstaatswald oberhalb der Grundpflichten des § 14 dienen, kann geprüft werden, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch öffentlich-rechtliche vertragliche Vereinbarungen oder freiwillige Finanzierung erreicht werden kann.
(2) Die Förderung soll insbesondere auf die Sicherung der allgemeinen Bedingungen für die Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes gerichtet sein. Zu diesem Zweck ist die Forstwirtschaft unter Berücksichtigung ihrer naturbedingten und wirtschaftlichen Besonderheiten vor allem mit den Mitteln der Wirtschafts-, Verkehrs-, Agrar-, Sozial- und Steuerpolitik in den Stand zu setzen, den Wald unter wirtschaftlich angemessenen Bedingungen zu nutzen und zu erhalten.	(2) Der Bund verwirklicht diese Ziele, indem er <ol style="list-style-type: none"> 1. ein umfassendes forstliches Bildungsangebot für alle Waldbesitzarten und forstlich Tätigen sicherstellt. Er erhebt und verarbeitet dazu Daten zum Wald, die der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden (§§ 43 a-d). 2. die Förderung des Waldmanagements im Sinne dieses Gesetzes ausrichtet. 3. sicherstellt, dass die Behörden des Bundes und die nach Landesrecht zuständigen Behörden die Einhaltung dieses Gesetzes mit Mitteln des Verwaltungsvollzugs und Verwaltungszwangs durchsetzen. 4. die freiwillige Finanzierung zusätzlicher Leistungen des Waldes

	für Biodiversität und Klimaschutz reguliert.
(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag in dem Bericht nach § 4 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 565) auf Grund der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung der Forstwirtschaft und der Struktur der Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die zur Förderung der Forstwirtschaft erforderlichen Maßnahmen. Dieser Bericht erstreckt sich auch auf die Belastungen aus der Schutz- und Erholungsfunktion.	(3) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag jährlich auf Grund des Walderhalts und seiner ökologischen Leistungsfähigkeit sowie der Wirtschaftsergebnisse der Staatsforstverwaltungen und der Forstbetriebsstatistik über die Lage und Entwicklung des Waldes und der Struktur der Wald- und Holzwirtschaft des Bundesgebiets sowie über die erfolgten Management- und Fördermaßnahmen.
(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).	(4) Der Bund beteiligt sich an der finanziellen Förderung der Forstwirtschaft nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 3. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1573), geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2140).
(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten: 1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 39 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten, sofern ihre Aufgabe sich auf die Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung oder die Förderung des Absatzes von Forsterzeugnissen erstreckt und sie einen wesentlichen Wettbewerb auf dem Holzmarkt bestehen lassen; 2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.	(5) Staatliche Zuwendungen auf Grund des in Absatz 4 genannten Gesetzes können erhalten: 1. forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne dieses Gesetzes und nach § 41 gleichgestellte sonstige Zusammenschlüsse in der Forstwirtschaft sowie die nach Landesrecht gebildeten öffentlich-rechtlichen Waldwirtschaftsgenossenschaften und ähnliche Zusammenschlüsse einschließlich der Gemeinschaftsforsten; 2. Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, soweit ihre forstlichen Vorhaben nicht über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse gefördert werden.

§ 43a Waldbesitzerinformation, -bildung und -selbsthilfe (Neu)

(1) Der Privat- und Körperschaftswald wird durch fachliche Aus- und Weiterbildung der Waldbesitzer sowie durch kostenlose Beratung gefördert. Zur Verwirklichung der in § 1 genannten Ziele im Privatwald müssen sich Waldbesitzer angemessen und kontinuierlich aus- und weiterbilden (Sachkundenachweis). Die verpflichtende Aus- und Weiterbildung hat das Ziel, die Waldbesitzer zur eigenverantwortlichen Entscheidungsfindung und Selbsthilfe zu befähigen.

(2) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium ermächtigt, die Anforderungen an den Sachkundenachweis durch Verordnung zu bestimmen. Die Anforderungen an die Aus- und Weiterbildung in Bezug zu Dauer, Tiefe und Frequenz sind mindestens nach Größe des Waldbesitzes und dem Vorhandensein von Forstfachpersonal zu staffeln.

(3) Privat- und körperschaftliche Waldbesitzer sind verpflichtet, ab einer Waldfläche von 75 ha die Planmäßigkeit des Waldmanagements im Sinne dieses Gesetzes durch Erstellung eines Behandlungs- und Bewirtschaftungsplans (Managementplan) nachzuweisen. Das für Wald zuständige Bundesministerium wird im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium ermächtigt, die Anforderungen an den Managementplan zu regeln.

§ 43b Walderhebung

Titel alt Walderhebung	Titel neu [unverändert]
(1) Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Gesetzes sowie zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union oder völkerrechtlich verbindlicher Vereinbarungen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes ist vorbehaltlich des Absatzes 3 alle zehn Jahre eine auf das gesamte Bundesgebiet bezogene forstliche Großrauminventur auf Stichprobenbasis (Bundeswaldinventur) durchzuführen. Sie soll einen Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten liefern. Die hierzu erforderlichen Messungen und Beschreibungen des Waldzustandes (Grunddaten) sind nach einem einheitlichen Verfahren vorzunehmen. Dabei ist auf die Verwertbarkeit der Grunddaten auch im Rahmen der Beobachtung nach § 6 Bundesnaturschutzgesetz zu achten.	[unverändert]
(2) Die Länder erheben die in Absatz 1 genannten Grunddaten; das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft stellt sie zusammen und wertet sie aus.	[unverändert]

(3) Zur Erfüllung von Berichtspflichten, die auf Grund verbindlicher völkerrechtlicher Vereinbarungen zum Schutz des Klimas bestehen, erhebt das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft soweit erforderlich in den Jahren zwischen zwei Bundeswaldinventuren Daten zum Kohlenstoffvorrat im Wald.	[unverändert]
(4) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der in den Absätzen 1, 3 und in Rechtsverordnungen nach Absatz 6 genannten forstlichen Erhebungen beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.	Verschoben siehe unten (7)
(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.	(5) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates nähere Vorschriften über das für die Bundeswaldinventur anzuwendende Stichprobenverfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.
(6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorsehen, dass Daten	(6) Das für Wald zuständige Bundesministerium wird im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium ermächtigt durch Rechtsverordnung zusätzliche Daten erheben zu lassen,
1. zur Nährstoffversorgung und Schadstoffbelastung der Waldböden (Bodenzustandserhebung),	1. zum Wasserhaushalt, zur Nährstoffversorgung und zur Schadstoffbelastung der Waldböden (Wasser- und Bodenzustandserhebung),
2. zur Vitalität der Wälder	2. zur Biodiversität - darin sind die in §§ 5a-5b genannten Lebensraumtypen und Arten als Indikatoren sowie die Vorgaben der Europäischen Union, insbesondere der EU-Biodiversitätsstrategie und Natura2000, zu berücksichtigen.
	3. zur Vitalität der Wälder im Rahmen eines terrestrischen und fernerkundlichen Waldzustandsmonitorings.

3. zu Wirkungszusammenhängen in Waldökosystemen	[unverändert]
erhoben werden können und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten erlassen. Im Falle einer Rechtsverordnung nach Satz 1 gilt Absatz 2 entsprechend.	und dabei nähere Vorschriften über den Zeitpunkt, die anzuwendenden Verfahren und die zu ermittelnden Grunddaten zu erlassen.
	(7) Die mit der Vorbereitung und Durchführung der Erhebungen gemäß §43b beauftragten Personen sind berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten sowie die erforderlichen Datenerhebungen und Probenahmen auf diesen Grundstücken durchzuführen.

§ 43c Auskunftspflicht

Titel alt Auskunftspflicht	Titel neu [unverändert]
(1) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den zuständigen Behörden auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der den Behörden durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben erforderlich sind.	[unverändert]
(2) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.	(2) Managementpläne gemäß §43a (3) dieses Gesetzes unterliegen der Informationspflicht im Sinne des Umweltinformationsgesetzes §2 (1) 2.
	(3) Die nach diesem Gesetz erhobenen Monitoringdaten sind öffentlich zugänglich zu machen.

§ 43d Verletzung der Auskunftspflicht

Titel alt	Titel neu
Verletzung der Auskunftspflicht	
(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 42 Absatz 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 43c eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden.

§ 44 Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Verwaltungszwang

Titel alt	Titel neu
Allgemeine Verwaltungsvorschriften	Allgemeine Verwaltungsvorschriften, Verwaltungszwang
Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 15 bis 40 und 41a erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.	(1) Das für Wald zuständige Bundesministerium erläßt im Einvernehmen mit dem für Naturschutz zuständigen Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der §§ 17 bis 42 und 43b erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Im Übrigen regelt es nähere Bestimmungen zum Verwaltungsvollzug und Verwaltungszwang zur Durchführung dieses Gesetzes durch allgemeine Verwaltungsvorschriften.
	(2) Die für Naturschutz, Landschaftspflege und Wald zuständigen Behörden überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften und treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 44a Besondere Verwaltungsvorschriften, Verwaltungszwang (Neu)

(1) Die Erhaltung der ökologischen Leistungsfähigkeit des Waldes auf Landschaftsebene ist in Hinblick auf die erwarteten Klimaänderungen für die Klimamitigation, für die Klimaanpassung und für die Notwendigkeit des Erhalts der Biodiversität von überragendem öffentlichem Interesse. Aus Gründen des Biodiversitätsschutzes sowie zur
--

Erfüllung der aus § 3a Absatz (1) und Absatz (2) KSG folgenden Pflichten kann in besonderen Situationen, die

1. eine erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigung oder Übernutzung des Waldes auf Landschaftsebene oder
2. eine erhebliche oder langanhaltende Schädigung der Leistungsfähigkeit, insbesondere der Kohlenstoffreservoir- und Senkenfunktion des Waldes in national bedeutsamem Ausmaß oder
3. das überregionale Aussterben von Arten wahrscheinlich erscheinen lassen, der ordentliche Holzeinschlag beschränkt werden.

Besondere Situationen können unter anderem bedingt sein durch Wetterextreme, schwere Dürre, Naturkatastrophenereignisse, Krieg, erhebliche überregionale Störungen des Rohholzmarktes oder überregionale erhebliche biogen verursachte Waldschadensbilder.

(2) Die für Wald und Naturschutz zuständigen Bundesministerien werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die sich aus Absatz 1 ergebenden Beschränkungen bundesweit im Einzelnen festzulegen und erforderlichenfalls per Ministerbeschluss zu verfügen. In der Rechtsverordnung sind auch die Voraussetzungen für einen Ausgleich für festgelegte Beschränkungen zu regeln.

Die Verordnung ist zu begründen und gegenüber den betroffenen Bundesländern oder gegenüber den zuständigen Landesober- oder Unterbehörden auszusprechen. Sie ist zunächst für maximal ein Jahr gültig und kann nur durch Beschluss der Bundesregierung, oder der Landesregierung des betroffenen Bundeslandes um jeweils maximal ein weiteres Jahr verlängert werden.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften (Neu)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

1. Entgegen § 5a Absatz (2) Waldboden abseits eines dauerhaften Wegesystems widerrechtlich befährt,
2. Entgegen § 5a Absatz (3) Pilze in größeren als haushaltsüblichen Mengen widerrechtlich entnimmt,
3. Entgegen § 5a Absatz (5) Wald widerrechtlich kalkt, düngt oder chemisch behandelt
4. Entgegen § 5b Absatz (4) gentechnisch veränderte Organismen im Wald freisetzt
5. Entgegen § 5c Absatz (4) die Bewirtschaftung des Wildes i.S.d. Ziele des § 1 widerrechtlich verhindert oder erschwert,
6. Entgegen § 14 Absatz. (3) einen Kahlschlag widerrechtlich oder entgegen § 14 Absatz (3) Nr. 9 einen als Kahlhieb durchgeführte notwendige Sanitärhiebe über 0,5 ha durchführt.
7. Entgegen § 14 Absatz. (3) Habitatbäume oder Habitatbaumanwärter zum Zwecke der Holznutzung widerrechtlich entfernt.
8. Entgegen § 14 Absatz. (3) Rückegassen mit weniger als 40 Meter Abstand neu anlegt.
9. Entgegen § 14 Absatz (3) Nr. 9 und §16 Absatz (5) Nr. 2 nicht genehmigte oder in anderer Art und Weise genehmigte Sanitärhieben durchführt oder Sanitärhiebe von 0,5 ha überschreitet oder nach §16 Absatz (5) nicht mindestens 50 vom Hundert der Derbholzmasse als Totholz unzerkleinert und flächig im Bestand belässt.
10. Entgegen § 14 Absatz. (3) Wurzelteller, Stubben oder Nichtderbholz widerrechtlich entfernt.
11. Entgegen § 14 Absatz. (3) bei Durchforstungen Holz und Totholz widerrechtlich entfernt, sodass der Anteil des Totholzes auf weniger als 5 vom Hundert des lebenden Holzvorrates absinkt.

12. Entgegen § 14 Absatz. (3) gebietsfremde Baumarten in geschützte Gebiete durch Einpflanzung in den Boden oder Aussaat widerrechtlich einbringt.
13. Entgegen § 15 Absatz. (2) Bäume auf Flächen, die als Flächen der natürlichen Waldentwicklung ausgewiesen sind, zum Zwecke der Holznutzung entfernt.
14. Entgegen § 15 Absatz. (2) Rückegassen mit weniger als 40 Meter Abstand nutzt.
15. Entgegen § 15 Absatz. (2) Habitatbäume oder Habitatbaumanwärter zum Zwecke der Holznutzung widerrechtlich entfernt.

(2) Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Ist im Zuge der Ordnungswidrigkeit widerrechtlich Holz gewonnen worden, kann dieses eingezogen werden. Die Länder sollen darüber hinaus zur Vorbeugung und Abwehr von Ordnungswidrigkeiten Vorschriften zum Verwaltungsvollzug dieses Gesetzes, insbesondere zu Einziehung und Beschlagnahme erlassen, soweit solche noch nicht bestehen.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer vorsätzlich gegen Allgemeine Grundsätze dieses Gesetzes verstößt und damit schwerwiegend, dauerhaft oder großflächig Wald schädigt. Insbesondere wird bestraft, wer dabei

1. Entgegen § 5a vorsätzlich so handelt, dass der der Zustand und Erhalt des Bodens und des Wasserhaushaltes geschädigt werden.
2. Entgegen § 5a Absatz (4) Wald widerrechtlich entwässert und damit vorsätzlich schädigt,
3. Entgegen § 5b Absatz (2) natürliche Waldlebensraumtypen vorsätzlich vernichtet oder dauerhaft verschlechtert,
4. Entgegen § 8 Absatz (1) Wald widerrechtlich in eine andere Nutzungsart umwandelt oder mit Vorbereitungsmaßnahmen dazu, insbesondere mit der Entfernung der Bestockung beginnt,
5. Entgegen § 14 Absatz. (3) Nr. 2 einen Kahlschlag ab 10 ha widerrechtlich durchführt.
6. Entgegen § 15 Bäume auf Flächen, die als Flächen der natürlichen Waldentwicklung ausgewiesen wurden, zum Zwecke der Holznutzung entfernt. § 14 Absatz (3) Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.
7. Entgegen § 44a und entgegen einer verordneten Einschlagsbeschränkung Bäume zum Zwecke der Holznutzung widerrechtlich entfernt.

Fünftes Kapitel – Schlussvorschriften

Titel alt	Titel neu
Schlußvorschriften	Schlussvorschriften

§ 46 Weitere Vorschriften in besonderen Fällen

Titel alt	Titel neu
Weitere Vorschriften in besonderen Fällen	Vorschriften in besonderen Fällen
(1) Für Beschlüsse und Vereinbarungen über die der Holzvermarktung nicht zuzurechnenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen von nichtstaatlichen oder staatlichen Trägern oder von deren Kooperationen, soweit auf diese Beschlüsse und Vereinbarungen die Regelungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen anzuwenden sind, gelten die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des § 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als erfüllt. Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 umfassen die Bereiche der Planung und Ausführung waldbaulicher Maßnahmen, der Markierung, der Ernte und der Bereitstellung des Rohholzes bis einschließlich seiner Registrierung.	[unverändert]
(2) Soweit auf Beschlüsse und Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 1 die Regelungen des Artikels 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union anzuwenden sind, wird vermutet, dass die Voraussetzungen für eine Freistellung im Sinne des Artikels 101 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfüllt sind.	[unverändert]
(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen	(3) Das für Wald zuständige Bundesministerium hat dem Deutschen Bundestag im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Bundesministerium bis spätestens 31. Dezember 2022 und danach jeweils im Abstand von drei Jahren zu berichten, ob und inwieweit die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 weiterhin erforderlich sind, um ein flächendeckendes Angebot forstlicher Dienstleistungen zu angemessenen

<p>Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Forstbetriebsgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.</p>	<p>Bedingungen und den diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Dienstleistungen für alle Waldbesitzer sicherzustellen. Die Berichte sollen, unter besonderer Berücksichtigung der zu fördernden Entwicklung der Waldmanagementgemeinschaften, Vorschläge für gegebenenfalls notwendige Anpassungen der Regelungen enthalten.</p>
---	--

§ 47 Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen

Titel alt (vormals § 45) Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen	Titel neu Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen
<p>(1) Auf Flächen, die Zwecken 1. der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung, 2. der Bundespolizei oder 3. des zivilen Luftverkehrs dienen, sind die nach den §§ 6, 7 und 9 bis 13 dieses Gesetzes erlassenen Landesvorschriften nur anzuwenden, soweit dadurch die bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.</p>	[unverändert]
<p>(2) Soll bei Vorhaben, die den in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecken dienen, Wald in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (§ 9), eine Fläche erstmals aufgeforstet (§ 10), Schutzwald (§ 12) oder Erholungswald (§ 13) für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet werden, so ist die höhere Forstbehörde zu hören. Ist es erforderlich, von der Stellungnahme dieser Behörde abzuweichen, so entscheidet hierüber das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien und im Benehmen mit der nach Landesrecht zuständigen obersten Landesbehörde. Findet ein Anhörungsverfahren nach § 1 Landbeschaffungsgesetz, § 1 Schutzbereichsgesetz oder § 30 Absatz 3 Luftverkehrsgesetz statt, so sind die forstlichen Erfordernisse in diesem Verfahren abschließend zu erörtern.</p>	[unverändert]
<p>(3) Behörden des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen</p>	[unverändert]

Rechts haben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Vorschriften des § 8 zu beachten.	
(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.	(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

§ 48 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Titel alt	Titel neu
Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	Inkrafttreten, Aufhebung und Weitergeltung von Vorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	[unverändert]
(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:	(2) Gleichzeitig treten folgende Vorschriften außer Kraft:
1. das Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 1543), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469);	die Waldgesetze der Länder, soweit ihr Regelungsgehalt von diesem Gesetz abgedeckt wird.
2. die Verordnung zur Förderung der Forst- und der Weidewirtschaft vom 7. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 50);	(3) Abweichend von Absatz (2) bleiben weitergehende landesrechtliche Regelungen zum Waldbegriff, zu besonderen forstwirtschaftlichen Vereinigungen und Genossenschaften, sowie forstpolizeiliche und forstordnungsrechtliche Vorschriften in Kraft, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.
3. das Gesetz gegen Waldverwüstung vom 18. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 37), geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503);	(4) Abweichend von Absatz (2) bleiben weitergehende landesrechtliche Regelungen zur Erstaufforstung und Waldumwandlung in Kraft, insbesondere Auflagen zu Ersatzaufforstungen, zu Ausgleichszahlungen und andere Ersatzmaßnahmen soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen. Das für Wald zuständige Bundesministerium wird ermächtigt durch Verordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Ersatzaufforstungen zwischen

	Bundesländern ausgeglichen werden können.
4. die Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden in den nicht im Eigentum des Reichs oder der Länder stehenden Waldungen vom 18. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 721);	[unverändert]
5. die Verordnung zur Förderung der Nutzholzgewinnung vom 30. Juli 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 876).	[unverändert]